



Mit Sicherheit meine schönsten Reisen.

flugs zu den schönsten reisezielen im herbst

Begleitete Flugreisen 2025 ab/bis Österreich
mit versierten lokalen Guides



Dampflok-Züge Siebenbürgen & Moldauklöster

Rumänien-Flugreise auf den Spuren alter Bahnstrecken mit viel Lokalkolorit

Historische Bahnen durch die Karpaten, malerische Naturlandschaften, interessante Moldauklöster und geschichtsträchtige Städte zeugen von der Vielfalt Rumäniens. Die schmalspurigen Dampflokomotiven und deren Streckenführungen sind wahre Juwelen der Eisenbahngeschichte. Sie machen diese Reise zu einem besonderen Erlebnis.



Bukarest Parlament

1. Tag: Flug nach Bukarest - Karpaten

23.09.: Am Vormittag Abflug von Wien nach Bukarest (voraussichtlich um 9.50 Uhr), Empfang durch die örtliche deutschsprachige Reiseleitung und Stadtrundfahrt durch die Hauptstadt Bukarest. Sehen Sie die weitläufigen Plätze mit zahlreichen Denkmälern und die verschiedenen Baustile vom Klassizismus bis hin zur Plattenarchitektur des Kommunismus. Fotostopp beim imposanten Parlamentsgebäude, welches als zweitgrößtes nach dem Pentagon gilt. Weiters wird die Patriarchenkirche besucht, die Sitz des orthodoxen Oberhauptes in Rumänien ist. Anschließend Fahrt in die Karpaten nach Predeal in die am höchsten gelegene Stadt Rumäniens. Zimmerbezug und Abendessen im **** Hotel.

2. Tag: Kronstadt & Sovata-Lokomotive

24.09.: Heute geht es nach Brasov (Kronstadt), das im 13. Jh. von Rittern des deutschen Ordens gegründet worden ist. Bei einer Führung durch die historische Altstadt lernen Sie die wichtigsten Sehenswürdigkeiten wie die Schwarze Kirche, den Rathausplatz, das Katharinentor und die einzigartige Schnurrasse kennen. Im Anschluss steht die erste Dampflokfahrt auf dem Programm: Mit der Sovata-Lokomotive geht es von Sovata nach Subcetate und zurück. Am Nachmittag Fahrt durch das Szeklerland in den Karpaten und durch die etwa 5 km lange Bicaz-Klamm vorbei am Roten See bis nach Piatra Neamt. Zimmerbezug und Abendessen im **** Hotel.

3. Tag: Kloster Voronet & Schmalspurbahn Moldovita

25.09.: Am Morgen Fahrt zur Besichtigung des Klosters Voronet, das auch als Sixtinische Kapelle von Rumänien bezeichnet wird. Eine der Klosterschwester führt Sie in die Welt des orthodoxen Glaubens ein und erklärt Ihnen die farbenprächtigen Außenwandmalereien. Danach Fahrt mit der Schmalspurbahn von Moldovita nach Argel und zurück. Anschließend bringt Sie der Bus über den Tihuta-Pass in den Nordosten Siebenbürgens nach Bistrita (Bistritz). Die schöne Altstadt mit ihren historischen Gebäuden wird von der evangelischen Stadtpfarrkirche und dem höchsten Kirchturm Siebenbürgens überragt. Zimmerbezug und Abendessen im **** Hotel.

4. Tag: Ausflug Wassertalbahn nach Oberwischau

26.09.: Bei der nostalgischen Schmalspur-Bahnfahrt von Bistrita nach Viseu de Sus (Oberwischau) bietet sich ein unvergleichlicher Blick auf die unberührte Natur der Karpaten. Die Bahn ist ein eindrucksvolles Beispiel der Ingenieurskunst Anfang des 20. Jh., denn zahlreiche Brücken, Tunnel und Steigungen zeugen von den technischen Herausforderungen. Als wichtiger Teil des kulturellen Erbes erzählt die Wassertalbahn die Geschichte der Holzindustrie und Entwicklung der Region. Genießen Sie die gemütliche Fahrt mit der Dampflokomotive und lassen Sie sich von dichten Wäldern, tiefen Schluchten und malerischen Dörfern verzaubern. Nach Ankunft im Gebirge gemeinsames Mittagessen inkl. Getränke, ehe es wieder zurück mit der Bahn nach Bistrita geht. Abendessen und Nächtigung im Hotel.

5. Tag: Schmalspurbahn Campeni & Alba Iulia

27.09.: Heute geht es mit dem Bus weiter in die Westkarpaten nach Campeni. Hier bestiegen Sie die Schmalspurbahn von Campeni nach Abrud und zurück. Der Nachmittag führt Sie in die Stadt Alba Iulia (Karlsburg), deren Geschichte bis in die Römerzeit zurückreicht. Während der Herrschaft der Habsburger wurde die Stadt ausgebaut und die beeindruckende Zitadelle Alba Carolina, eine Festung im Vauban-Stil, errichtet. Beim Stadtrundgang besichtigen Sie neben dieser auch die orthodoxe Krönungskathedrale. Anschließend Fahrt nach Sebes (Mühlbach). Zimmerbezug und Abendessen im **** Hotel.

6. Tag: Schmalspurbahn Cornatel & Hermannstadt

28.09.: Am Morgen erwartet Sie die Fahrt mit der Dampflok Schmalspurbahn von Cornatel nach Hosman und zurück. Am Nachmittag erkunden Sie dann Sibiu (Hermannstadt), dessen Stadtbild von der Architektur der Siebenbürger Sachsen geprägt wurde. Die Stadt war einst politisches, religiöses und kulturelles Zentrum der Deutschen Siedler und gilt als eine der schönsten Städte Rumäniens. Bei einem Stadtrundgang sehen Sie die bunten Gebäude am Großen- und Kleinem Ring, den Brukenthalpalast, heute eines der wichtigsten Museen Rumäniens, und die Lügenbrücke. Am Abend erwartet Sie ein besonderes Abendessen, etwas außerhalb der Stadt, bei den Gebirgsbauern in Sibiel. Nächtigung im **** Hotel Mercure Airport.

7. Tag: Nostalgie-Tram Hermannstadt & Rückreise

29.09.: Nach dem Frühstück geht es zu einer letzten außergewöhnlichen Fahrt. Sie besteigen eine Nostalgie Tram südlich des Stadtzentrums von Sibiu, die vom Naturpark Junger Wald zum Schäferdorf Rasinari und wieder zurückfährt. Danach Transfer zum Flughafen von Bukarest. Abends Rückflug nach Wien (voraussichtliche Ankunft um 19.45 Uhr). Individuelle Heimreise.



Kloster Voronet



Dampflok-Bahnfahrten:

Schmalspurbahn Sovata - Subcetate:

Die Sovata-Lokomotive oder Schmalspur-Dampflokomotive der Baureihe 764052 gehört zu einer Serie von 10 Lokomotiven, die 1949 im Werk Chrzanow in Polen gebaut wurden und von denen zwei nach Rumänien gelangten, wo sie bis 2011 im Depot Sibiu aufbewahrt wurden. Die Lokomotive wird mit Kohle und Hartholz betrieben.

Schmalspurbahn Moldovita - Argel:

Diese Schmalspurbahn wurde vom Münchner Louis Ortieb gebaut und 1888 in Betrieb genommen, um Holz aus dem Wald zur Mühle zu transportieren. Im Jahr 1909 wurde die Strecke vom Kirchenfonds übernommen, der die Spurweite von



- 5 Dampfloek-Zugfahrten
- Bergwelt Karpaten
- Moldauklöster
- Sibiu/Hermannstadt



Wassertalbahn

7 TAGE FLUG-BAHN-BUS-REISE

23. - 29. September 2025 € 1.249,-
Einbettzimmerzuschlag € 150,-

Hotel-Arrangement: ★★★★★

In Predal erwartet Sie das **** **Hotel Piemonte** und in Piatra Neamt nächtigen Sie im **** **Hotel Central Plaza**. In Bistrita wohnen Sie 2 Nächte im **** **Hotel Ozana**, in Sebes beziehen Sie das **** **Hotel Leul de Aur** und in Sibiu werden Sie im **** **Hotel Mercure Airport** untergebracht.

Unsere Leistungen

- Linienflüge Wien - Bukarest - Wien
- Gebühren & Flughafentaxen im Wert von € 67,- (Stand Oktober 2024, veränderlich)
- Fahrten im modernen Reisebus mit Klimaanlage
- 6x Unterbringung in **** Hotels
- 5x Halbpension in den Hotels
- 1x Abendessen bei Gebirgsbauern in Sibiel
- 1x Mittagessen inklusive Getränke
- Dampfloek-Zugfahrten lt. Programm
- Fahrt mit der Nostalgie-Tram
- Örtliche deutschsprachige Reiseleitung
- sabbours Reisebegleitung ab/bis Wien

RRODA



Wassertalbahn



Kloster Moldovita



Roter See

800 mm auf die üblichen 760 mm änderte. Die Strecke wurde bis 2001 für den Holztransport genutzt.

Schmalspurbahn Bistrita - Viseu de Sus:

Die Arbeiten an der Bahnstrecke begannen 1932 und wurden nach dem österreichisch-ungarischen Schmalspurmodell gebaut. Seit 1932 ist die "Mocanita" Viseu de Sus (Oberwischau) fast durchgehend in Betrieb. Die Produktionszüge transportieren Rundholz aus dem Vaser-Tal zu den holzverarbeitenden Betrieben in Viseu de Sus.

Schmalspurbahn Campeni - Abrud:

Die Dampfloek der Schmalspurbahn von Campeni

wurde am 20. Juni 1912 offiziell in Betrieb genommen und für den Normalbetrieb 1998 stillgelegt, bis in die 1970er wurde die Bahn von Dampfloekomotiven angetrieben. Freuen Sie sich auf die Nostalgie-Dampfloekfahrt. Die Eisenbrücke von Câmpeni steht ebenfalls auf der Liste der historischen Denkmäler.

Schmalspurbahn Cornatel - Hosman:

Die Schmalspurbahn Cornatel-Hosman ist eigentlich nur die Hälfte der ehemaligen Strecke, die Sighisoara über Agnita mit Sibiu verband. Sie wurde zwischen 1895 und 1910 gebaut und fuhr bis 1965 auf ihrer gesamten Länge.

Der faszinierende Süden Albanien

Ein Land das begeistert – Menschen die Gastfreundschaft leben!

Albanien ist in aller Munde – immer öfter werden auch Badeflugreisen zu den langen Sandstränden an der Adriaküste angeboten. Entdecken Sie bei dieser Tour das authentische Albanien, das Land der Skipetaren, vor allem den Süden, der sowohl mit seinen Kulturschätzen als auch mit seiner grandiosen Natur restlos begeistert!



1. Tag: Flugreise Tirana - Elbasan - Korca

04.10.: Abflug in Wien voraussichtlich um 09:50 Uhr nach Tirana. Treffen mit der örtlichen deutschsprachigen Reiseleitung und Weiterfahrt über Elbasan entlang der antiken Via Egnatia, durch die mittelialbanischen Berge und ein Stück entlang des Ohridsees nach Korca. Die Stadt wird als „Wiege der Albanischen Kultur“ bezeichnet, verfügt über viele Parkanlagen, breite Boulevards sowie Moscheen Kirchen sowohl aus byzantinischer als auch osmanischer Zeit. Abendessen und Nächtigung im netten **** Boutique Hotel.

2. Tag: Korca - Permet - Gjirokastrë

05.10.: Korca gilt auch als Geburtsort der albanischen Literatur. Sehr eindrucksvoll ist der Besuch des Ikonenmuseums, das zahlreiche Exponate aus dem 16. Jh. beherbergt. Danach fahren Sie über Permet und Tepelena zur „Steinstadt“ Gjirokastrë (UNESCO-Weltkulturerbe), die sich elegant einem Berghang anschmiegt und von kleinen engen Gassen mit aktiven Handwerkern durchzogen wird. Die Bürgerhäuser haben die Form mittelalterlicher Türme. In eines dieser Wohnhäuser können Sie beim Rundgang auch einen Blick werfen. Weiters steigen sie den dominanten Burgberg hoch. Unterbringung im charmanten, im Museumviertel gelegenen *** superior Boutique Hotel mit herrlichem Blick auf die Berge sowie mediterranes Abendessen wenige Gehminuten davon entfernt.

3. Tag: Gjirokastrë - Blue Eye - Saranda

06.10.: Nach einem weiteren kurzen Rundgang durch Gjirokastrë geht es zum „Blue Eye“ – nach Syri i Kalter. Die Karstquelle des sogenannten „Blauen Auges“ ist eine wahre Oase in der trockenen Bergwelt Südalbanien. In Gelb-, Grün- und Blautönen sprudelt das Wasser hervor. Danach steht ein weiterer Höhepunkt am Programm – die Besichtigung von Butrint, eine der berühmtesten Sehenswürdigkeiten Albanien, auch UNESCO-Weltkulturerbe. Bestaunen Sie das Löwentor, eines von 6 Stadteingängen, das Theater, den

Asklepios-Tempel, eine römische Badeanlage, eine Basilika sowie eines der größten uns bekannten Baptisterien der antiken Welt. Am Abend wird dann die Küstenstadt Saranda erreicht. Abendessen und Nächtigung im **** Hotel in Strandnähe.

4. Tag: Saranda - Porto Palermo - Vlora

07.10.: Heute führt die Fahrt entlang eines der schönsten Küstenabschnitte der Adria, der „Albanischen Riviera“. Es erwarten Sie grandiose Ausblicke. Halt an der Porto Palermo Bucht, einem großen Naturhafen mit einer Festung Ali-Pashas. Weiter geht es dann nordwärts über den spektakulären Llogara-Pass (1.000 m) in die Hafenstadt Vlora, an der gleichnamigen Bucht. Abendessen und Nächtigung im **** Hotel wieder in Strandnähe.

5. Tag: Vlora - Appollonia - Ardenica - Berat

08.10.: Nach einem morgendlichen Stadtrundgang durch Vlora zur Muradie-Moschee und zum Unabhängigkeitsplatz fahren Sie nach Appollonia, wo Sie die Überreste der griechischen Polis mit Theater, Nymphäum, Diana Tempel und ein Marienkloster, das im Mittelalter inmitten des antiken Ruinenfelds errichtet wurde, besuchen. Appollonia wurde im 6. Jh. v. Chr. als Kolonie von Korfu gegründet und blieb über 1.000 Jahre ein wichtiges religiöses Zentrum. Fahrt nach Ardenica mit dem grandiosen byzantinischen Kloster. Durch das Tal des Osum weiter nach Berat, wo Sie für zwei Nächte im palastähnlichen ***** Hotel Colombo, dem besten Haus am Platz, Quartier beziehen. Abendessen im Hotel.

6. Tag: Berat - Cooking Class mit Einheimischen

09.10.: Zuerst widmen Sie sich ausführlich der Oberstadt, einer der größten Festungen am Balkan. Die Burg mit der Kirche der Heiligen Maria und die Wandmalereien des albanischen Malers Onufri (16. Jh.) sind überaus sehenswert. Danach folgt die Unterstadt, die aus einem muslimischen und einem christlichen Viertel besteht. Sie sehen u.a. die Junggesellen- und die Königs-Moschee sowie den „Harem“. Am Nachmittag lernen Sie, albanische Gerichte zu kochen. Vorerst fahren Sie in ein Dorf, um den Einkauf dafür zu machen. Danach wird typisch albanisch gekocht! Zum Abendessen werden Sie dann Ihre Speisen verkosten. Nächtigung im Hotel in Berat.

7. Tag: Berat - Kruja - Tirana

10.10.: Fahrt nach Kruja, in die Stadt des Nationalhelden „Skanderbeg“. Sie ist eine der wichtigsten historischen Städte Albanien und erlebte im 15. Jh. unter Fürst Georg Kastriot, genannt Skanderbeg, ihre Blütezeit. Besichtigung der Burg, des Basars und des Skanderbeg Museums. Weiterfahrt nach Tirana. Die Hauptstadt beeindruckt mit einer interessanten Mischung unterschiedlichster Baustile. Sie spazieren durch das bunte Stadtzentrum vorbei an kommunistischen Plattenbauten, Regierungsgebäuden, der Moschee



Et'hem Bey (18. Jh.) sowie dem Glockenturm am Skanderbeg-Platz. Neben dem Besuch des Archäologischen Museums steht auch die Besichtigung von Bunkart 1, Enver Hoxha's geheimer gigantischer Bunkeranlage, am Programm. Bezug des zentralen ***** Hotels und Abendessen.

8. Tag: Tirana - Rückflug nach Wien

11.10.: Da der Rückflug nach Wien voraussichtlich um 18.35 Uhr stattfindet, steht Ihnen noch ein guter Halbtag in der pulsierenden albanischen Hauptstadt für eigene Erkundungen zur Verfügung. Nützen Sie auch die Möglichkeit für einen Kaffeehausbesuch oder zum Mittagessen in einem der vielen Restaurants unterschiedlichster Küchen. Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Wien. Ankunft voraussichtlich um 20.05 Uhr.



Berat



- Albanische Riviera
- Gjirokaster & Berat
- Butrint & Apollonia
- Tirana



8 Tage FLUG-REISE

04. - 11. Oktober 2025 € 1.839,-
Einbettzimmerzuschlag € 259,-

Hotel-Arrangement: ★★/★/★

In Korca sind sie im geschmackvoll gestalteten **** **Boutique Hotel Hani I Pazarit**, in Gjirokastër im liebevoll ausgestatteten *** **sup. Boutique Hotel Bineri**, Zimmer mit Sat-TV, Klimaanlage etc. ausgestattet, untergebracht. Das **** **Strandhotel Demi** ist in Saranda vorgesehen, ebenso nahe am Strand liegt das **** **Hotel Viora International**. In Berat beziehen Sie für 2 Nächte das einem Palast gleichende **** **Hotel Colombo** mit Garten, Terrasse, Restaurant und einer Bar. In Tirana nächtigen Sie im modernen ***** **Hotel Mak** unweit der Universität und des Präsidenten-Palasts am Boulevard, der zum Skanderbeg Platz führt, gelegen

Unsere Leistungen

- Linienflüge mit AUSTRIAN Wien - Tirana - Wien, Economy, 20 kg Freigepäck
- Flughafentaxen im Wert von € 63,- (veränderlich, Stand Okt. 24)
- Transfers & Rundreise im klimatisierten Komfortreisebus
- 7x Unterbringung in ausgewählten Hotels
- 6x Halbpension in den Hotels
- Treffen & Cooking-Class mit Einheimischen inkl. Abendessen der bereiteten Speisen
- 1x Weinverkostung
- Besichtigungen und Führungen lt. Programm
- Eintrittspaket (im Wert von € 76,-): Ikonenmuseum Korca, Gjirokastra Burg & Ethnografisches Museum, Blue Eye, Butrint, Burg Ali Pashah, Apollonia, Kloster Ardenica, Berat Burg & Onufri, Tirana Archäologisches Museum & Bunkart 1
- Versierte deutschsprachige Reiseleitung in Albanien
- **sabtours Reiseleitung Sibylle Goblirsch**

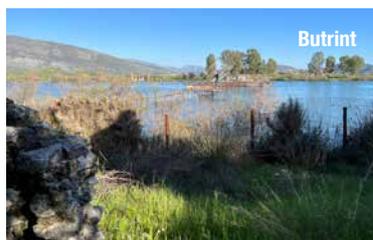
MTNZ: 20 Pers. Gültiger Reisepass! RALSA



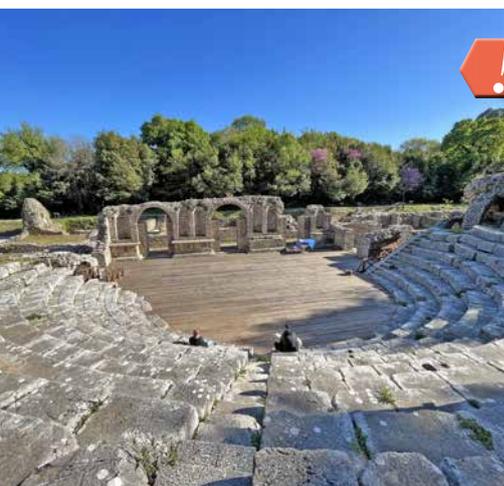
Korca



Ohrid See



Butrint



Butrint

Der Sage nach stammt der Name der Insel von einer Jagd Aeneas' nach einem Stier der verwundet zur Insel schwamm und verstarb. Als Gotteszeichen gedeutet, wurde sie fortan "Butrint - verwundeter Stier" genannt. Erste Funde deuten auf das 8. Jh. v. Chr. als eine griechisch-illyrische Stadt hin. Viele Bauten sind aus römischer Zeit wie das Löwentor, der Dionysosaltar, römische Bädanlagen, das Gymnasion, die Villa Amaltea etc. Die Invasion der Slawen im 8. Jh. beendete die Blütezeit von Butrint. Auch die Venezianer und die Osmanen herrschten hier.

Höhepunkte der Westtürkei

sabtours-Flugreise nach Istanbul und an die türkische Riviera

Der Westen der Türkei war seit jeher von Hochkulturen besiedelt, die dort außergewöhnliche Bauwerke und Stätten hinterlassen haben, mit denen spannende Geschichten und Sagen verbunden sind. Tauchen Sie ein in dieses Land mit seinen vielen Traditionen unterschiedlichster Kulturen und landschaftlichen Höhepunkten.



Ephesos



Pamukkale

1. Tag: Flugreise nach Istanbul

16.10.: Abflug von Wien nach Istanbul. Ankunft und Begrüßung durch die deutschsprachige Reiseleitung. Transfer zum sehr zentral gelegenen ***** Hotel mit vielen Restaurants und Läden in seiner Umgebung. Ihre Reisebegleitung wird gerne Vorschläge für das Abendessen machen. Nächtigung in Istanbul.

2. Tag: Istanbul

17.10.: Sie starten mit einer Stadtrundfahrt durch die Kulturmetropole am Bosphorus. Die unterschiedlichen Baustile und die ethnische Vielfalt der Stadt zeugen von der Jahrtausende alten Geschichte und einem Schmelztiegel der Kulturen. Istanbul ist bekannt für seine Moscheen. Die wohl berühmteste ist die Hagia Sophia – die „Heilige Weisheit“. Still und mächtig thront sie über der Stadt. Am Nachmittag steht die großzügige Anlage des Topkapi Palasts, dem Sitz der osmanischen Sultane, am Programm, die zur Zeit Sultan Mehmeds erbaut worden ist. Durch das riesige Tor spazieren Sie durch die verschiedenen Höfe der Anlage. Für das individuelle Abendessen gibt Ihnen Ihre Reiseleitung gerne Tipps. Nächtigung in Ihrem Hotel.

3. Tag: Troja – Ayvalik

18.10.: Nachdem Sie die Dardanellen mit der Autofähre oder auf der neuen Brücke überquert haben, geht die Fahrt entlang der Thrakischen Küste nach Troja. Besichtigung der sagenumwobenen Ausgrabungsstätte, die durch die Geschichte um das hölzerne Pferd und deren Helden Weltruhm erlangte. Weiterfahrt mit Sicht auf die nahe grie-

chische Insel Lesbos nach Ayvali. Abendessen und Nächtigung im ***** Hotel in Strandnähe.

4. Tag: Pergamon – Ephesos – Kusadasi

19.10.: Am frühen Vormittag ist Pergamon erreicht, wo Sie die bekannten Ruinen auf dem Akropolis Hügel besichtigen. Neben den Fundamenten des Zeus-Altars sind vor allem der Athena- und der Trajan-Tempel sehenswert. Weiterfahrt vorbei an Izmir zu den Ruinen von Ephesos. Hier entdecken Sie eine der wichtigsten und größten Ausgrabungsstätten der Türkei. Beim Besuch erkennen Sie schon von Weitem die beeindruckende Fassade der Bibliothek. Bestaunen Sie auch das Odeon und den Trajan Brunnen. Der Höhepunkt ist das sich in einen Hang einfügende Theater mit 24.000 Plätzen. Hier wird Geschichte lebendig! Kurze Weiterfahrt zum südlich von Kusadasi gelegenen ***** Hotel mit Abendessen und Nächtigung.

5. Tag: Aphrodisias - Pamukkale

20.10.: Heute geht es ostwärts hinein ins Landesinnere zur sehenswerten Ausgrabungsstätte der Schönheitsgöttin Aphrodisias in Aprodias, in der Antike bekannt für ihre Bildhauerschule. Hier können Sie u.a. das gut erhaltene Stadion mit der noch erkennbaren Laufbahn bestaunen. Weiterfahrt über Denizli nach Pamukkale zu den berühmten und äußerst fotogenen Kalk-Sinterterrassen. Nach der Besichtigung beziehen Sie das nahe ***** Hotel mit Abendessen.

6. Tag: Taurus Gebirge - Antalya

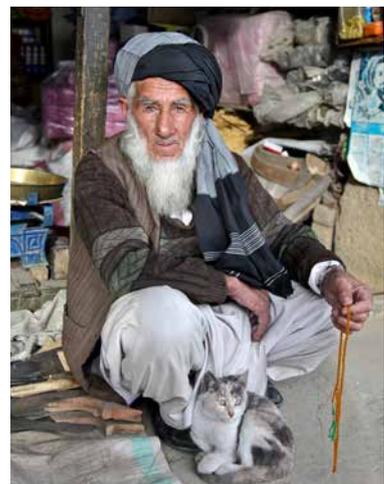
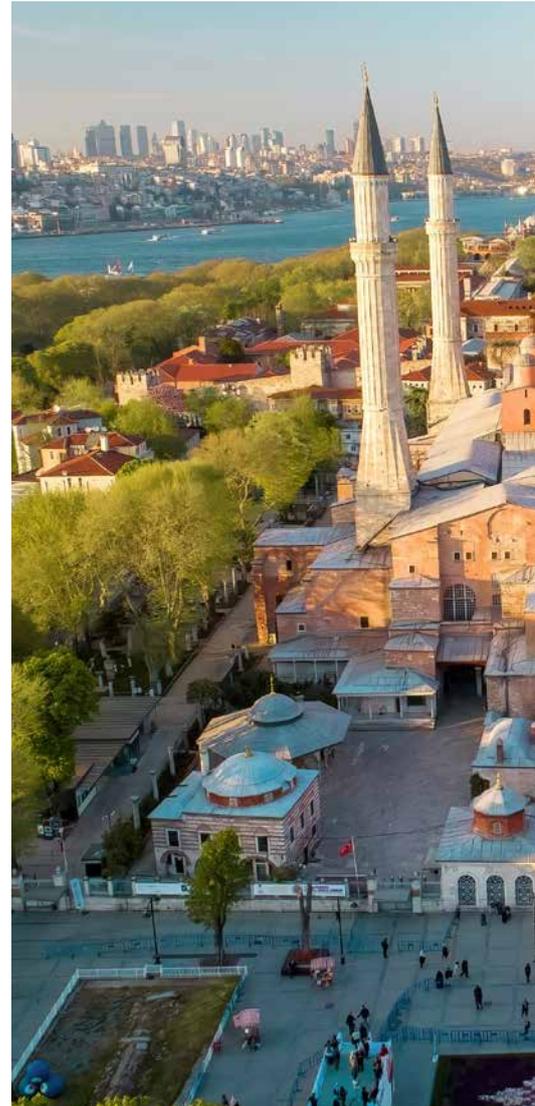
21.10.: Am Weg zurück ans Meer queren Sie das mächtige Taurus Gebirge. Unterwegs besichtigen Sie eine Teppichknüpferei inklusive Beratung, Präsentation und Einkaufsmöglichkeit. Hier erfahren Sie alles über das Teppichknüpfen. Ihre Augen werden den flinken Fingern der Weberinnen kaum folgen können. Weiterfahrt nach Antalya und Zimmerbezug im ***** Hotel mit Abendessen..

7. Tag: Aufenthalt Antalya

22.10.: Die geschäftige Hafenstadt am levantinischen Mittelmeer ist bekannt für ihre ausgezeichneten Shoppingmöglichkeiten wie etwa für Leder oder Schmuck. Der Besuch eines dementsprechenden Ateliers mit Einkaufsmöglichkeit ist ebenso vorgesehen, wie ein Rundgang mit ihrer Reisebegleitung durch die historische Altstadt mit dem bekannten Hadrianstor, durch das man ins antike Stadtviertel und zum Hafen gelangt. Am fotogenen türkischen Markt wird von Früchten über Kräuter und Gewürze bis hin zu Souvenirs fast alles angeboten. Außerdem locken die kleinen Läden und urigen Restaurants in der Innenstadt. Abendessen und Nächtigung in Ihrem Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Wien

23.10.: Transfer zum Flughafen von Antalya und Rückflug nach Wien. Individuelle Heimreise.



Istanbul - Hagia Sofia



Aphrodisias

Bereits im 3. Jh. vor Christus wurde in Aphrodisias, gelegen im Tal des Morsynus im Südwesten der heutigen Türkei, ein Tempel zu Ehren der Aphrodite errichtet. Als ehemalige Kultstätte der Verehrer der Schönheitgöttin und antikes Zentrum für Bildhauerei wurde die Stätte 2017 in die Liste der UNESCO-Weltkulturerbe-Stätten aufgenommen. Sie zeichnet sich durch einen außergewöhnlich guten Erhaltungszustand aus. Sowohl griechische Einflüsse als auch Elemente aus der Zeit des römischen Imperiums sind in den archäologischen Überresten sichtbar. Insbesondere die erhaltenen Marmorinschriften legen Zeugnis von der religiösen und politischen Bedeutung der Stadt ab.



- Hagia Sofia
- Troja & Ephesos
- Sinterterrassen Pamukkale
- Altstadt von Antalya



8 Tage FLUG-REISE

16. - 23. Oktober 2025 € 1.119,-
Einbettzimmerzuschlag € 479,-

Hotel-Arrangement: ★★★★★

Sie nächtigen in bewährten Hotels der landestypischen ***** Kategorie. Bitte bedenken Sie, dass sich die türkische Klassifizierung von der Österreichischen unterscheidet. In Istanbul wohne Sie im sehr zentralen **Legacy Ottoman Hotel**, in Ayvalik im strandnahen **Grand Temizel Hotel**, nahe Kusadasi im **Seven for Life Thermal Hotel**, in Pamukkale im **Pam Thermal Hotel** sowie in Antalya im **Sky Business Hotel**, mit einfacher Strassenbahnbindung (nur 25m vom Hotel) in die zentrale Innenstadt. Die Hotels verfügen zum Teil über diverse Pools, die wetter/saisonbedingt geöffnet sind. Änderungen vorbehalten!

Unsere Leistungen

- Linien-/Charterflüge Wien - Istanbul & Antalya - Wien
- Flughafentaxen im Wert von € 70,- (veränderlich, Stand August 2024)
- Transfers & Rundreise im modernen, klimatisierten Fernreisebus
- Unterbringung in landesüblichen ***** Hotels
- 2x Nächtigung/Frühstück in Istanbul
- 5x Halbpension/Büffets in den anderen Orten
- Ausflüge lt. Programm
- Besichtigungen mit Eintritten wie beschrieben
- Örtliche deutschsprachige Reiseleitung
- sabbours Reisebegleitung ab/bis Wien ab 20 P.

Bis 6 Monate nach Einreise gültiger Reisepass!

MTNZ: 20 Personen

RTRWT

Marokko zwischen Orient & Okzident

sabtours-Flugreise zu den vier Königsstädten mit vier Nächten in Marrakesch

Marokko ist wie ein Märchen aus 1001 Nacht mit sagenhaften Palästen, kunstvollen Mosaiken, orientalischen Gewürz-Basaren und einer vielfältigen Landschaft mit Gebirgen, Wüsten und Stränden. Es warten interessante Welterbestätten, geschmackvolle marokkanische Gerichte und regionale kulturelle Besonderheiten auf Sie.



Hassan-II Moschee



Volubilis

1. Tag: Flug nach Marrakesch

10.11.: Am Vormittag Abflug von Wien (voraussichtlich um 10.10 Uhr) nach Marrakesch. Vom Flughafen geht es per Bustransfer ins luxuriöse ***** Hotel Adam Park & Spa. Genießen Sie das warme Wetter auf der Terrasse oder nutzen Sie die Möglichkeiten des Spa & Wellness Centers. Am Abend erwartet Sie ein marokkanisches Abendessen, bei dem Sie die Geschmacksvielfalt des Landes kennenlernen können.

2. Tag: Casablanca - Königsstadt Rabat

11.11.: Nach dem Frühstück geht es direkt nach Casablanca, in die Metropole am Atlantik, bekannt aus dem berühmten Humphrey Bogart und Ingrid Bergmann Film. Bei einer Stadtführung durch die größte Stadt Marokkos sehen Sie das Anfna Viertel mit dem zentralen Mohamed V Platz, das quirlige Habous Viertel mit netten Märkten, den Königspalast und natürlich auch die berühmte Moschee an der Strandpromenade. Die zweitgrößte Moschee der Welt nach Mekka wurde für König Hassan II in den 80er Jahren als Geschenk erbaut. Im Anschluss Fahrt in die Hauptstadt Rabat, die vor allem für die malerische Kasbah des Oudaia bekannt ist, einer Festungsanlage, die gemeinsam mit der Innenstadt zum UNESCO Welterbe gehört. Zimmerbezug und Abendessen im **** Hotel Rihab.

3. Tag: Rabat - Königsstadt Meknès - Volubilis - Königsstadt Fès

12.11.: Heute besichtigen Sie zuerst die Kasbah mit den schönen andalusischen Gärten. Weiters sehen Sie den unvollendeten Hassan-Turm, das Wahrzeichen der Stadt, und das prunkvolle Mausoleum der Könige Mohammed V. und Hassan II. aus strahlend weißem Marmor, sowie den Königspalast von außen. Im Anschluss Fahrt in die Königsstadt Meknès, am Fuße des Atlasgebirges.

Gigantische Mauern umgeben die durch den mächtigen Sultan Moulay Ismail geprägte Stadt. Sie werfen einen Blick in die Grabmoschee des Sultans Moulay Ismail und erleben den zentralen Marktplatz, ehe es weiter nach Volubilis geht. Hier befinden sich die am besten erhaltenen Monumente aus der römischen Antike in Nordafrika. Nach Besichtigung der Ruinen, Fahrt in die nächste Königsstadt Fès. Zimmerbezug für zwei Nächte und Abendessen im **** Hotel Atlas Saiss.

4. Tag: Fès - Zentrum des Maghreb

13.11.: Die Altstadt von Fès beeindruckt mit geschäftigem Treiben, vielfältigen Gassen und den Souks und Moscheen in der alten Medina, die unter dem Schutz der UNESCO steht. Bei einem Rundgang sehen Sie unzählige kleine Werkstätten in den Vierteln der Handwerker und stetig hämmernden Kupferschmiede. Am beeindruckendsten ist wohl das Viertel der Gerber und Färber, bei dessen Besuch Sie sich aufgrund des Geruchs, am besten eine Handvoll Minzblätter vor die Nase halten. Weiters besuchen Sie die Medersa Bouanania, eine ehemalige Koranschule, mit reich verziertem Innenhof. Gemeinsames Abendessen im Hotel.

5. Tag: Fès - Mittlerer Atlas - Marrakesch

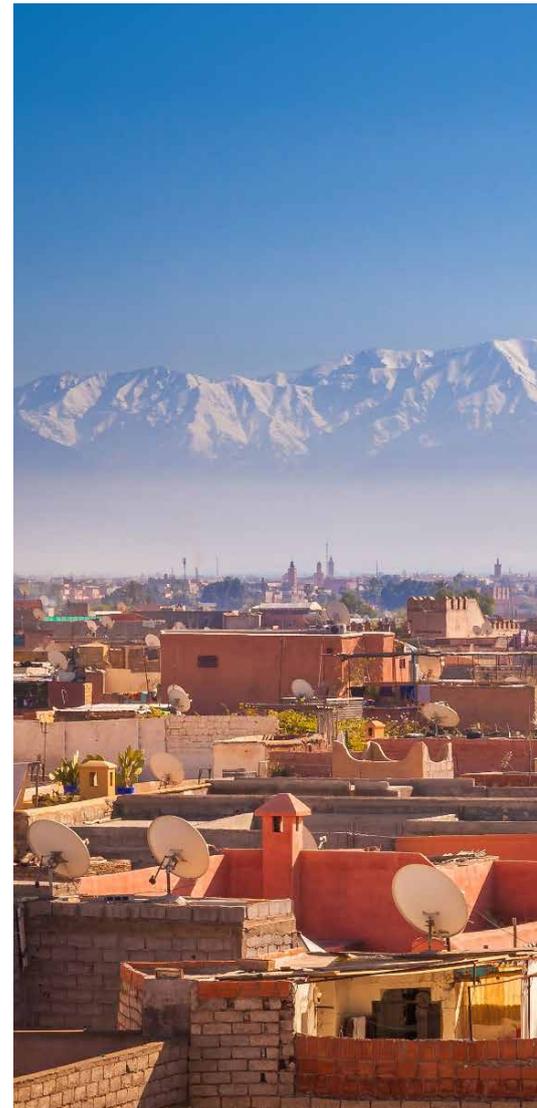
14.11.: Nach dem Frühstück setzen Sie die Fahrt Richtung Süden fort, über das Berberdorf Imouzzar Kandar bis nach Ifrane. Ein beliebter Wintersport-Ort in den Bergen, der auch im Sommer gerne besucht wird. Danach geht es durch eine reizvolle bewaldete Berglandschaft und vorbei an einer durch Obstplantagen, Felder und Wälder geprägten Gegend zu einem Mittagstopp in Beni Mellal, ehe Sie am späten Nachmittag Marrakesch erreichen. Zimmerbezug für drei Nächte und Abendessen im **** Hotel Adam Park & Spa.

6. Tag: Königsstadt Marrakesch

15.11.: Die roten Lehmbauten vor der Kulisse des Hohen Atlas Gebirges, die belebten Souks und die Lage in einer Palmenoase verleihen Marrakesch den Charakter einer Wüstenstadt. Bei einer Stadtführung entdecken Sie die Menara Gärten, die Souks, die Koutoubia-Moschee, die Saadier-Gräber, den kunstvollen Bahia Palast aus dem 19. Jh. und das historische Tor Bab Agnaou. Natürlich darf auch der berühmte Platz Djemaa el Fna nicht fehlen, der zu jeder Tageszeit von Händlern, Volksunterhaltern, Märchenerzählern, Gauklern, Musikanten, Kartenlegern und Schlangenbeschwörern geprägt wird. Rückfahrt ins Hotel, wo Sie ein typisches marokkanisches Abendessen und eine Bauchtanz Vorführung erwarten.

7. Tag: Ausflug Essaouira oder Anima Garten

16.11.: Fakultative Ausflüge entweder an den Atlantik in die Hafenstadt Essaouira oder zum bekannten Amina Garten von André Heller. In Essaouira bewundern Sie die blauen Fischerboote im Hafen, schlendern durch die Altstadt mit zahl-



Casablanca



reichen kleinen Geschäften und Restaurants und besichtigen die Zitadelle mit traumhaftem Blick aufs Meer. Der paradisische Heller-Garten im nahen Ourika Tal vereint exotische Gartenkunst mit moderner Bildhauerei. Er lädt zum Spazieren und Träumen ein und verzaubert die Besucher. Jeweils Rückfahrt ins Hotel in Marrakesch. Lassen Sie bei einem gemeinsamen Abendessen im Hotelrestaurant die vergangenen Tage Revue passieren.

8. Tag: Rückflug nach Wien

17.11.: Am Vormittag haben Sie noch einmal kurz die Gelegenheit durch die Altstadt von Marrakesch zu schlendern und einen letzten Blick auf die bunte Vielfalt der Händler zu werfen. Im Anschluss, Fahrt zum Flughafen von Marrakesch und Rückflug nach Wien (voraussichtlich um 15.15 Uhr). Individuelle Heimreise vom Flughafen Wien.



Marrakesch



- Kasbah des Oudaia in Rabat
- Römische Ausgrabungen in Volubilis
- Färberviertel in Fès
- Bahia Palast in Marrakesch



8 Tage FLUG-REISE

10. - 17. November 2025	€ 1.599,-
Einbettzimmerzuschlag	€ 299,-
Fakultativer Ausflug Essauira	€ 39,-
Fakultativer Ausflug ANIMA Garten	€ 55,-

Hotel-Arrangement: ★★★★★/★

Die erste Nacht und die letzten drei Nächte verbringen Sie im noblen **★★★★ Hotel Adam Park & Spa** in Marrakesch. In Rabat nächtigen Sie im **★★★★ Hotel Rihab** und in Fès wohnen Sie im komfortablen **★★★★ Hotel Atlas Saiss Fès**. Die Zimmer der drei genannten Hotels sind mit Sat-TV, WLAN und Klimaanlage ausgestattet.

Unsere Leistungen

- Linienflüge mit **AUSTRIAN** Wien – Marrakesch retour; Economy, 20kg Freigepäck
- Flughafentaxen im Wert von € 65,- (veränderlich, Stand Dez. 2024)
- Transfers & Rundreise im klimatisierten **★★★★-Fernreisebus**
- 4x Halbpension im **★★★★ Hotel Adam Park & Spa** in Marrakesch
- 1x Halbpension im **★★★★ Hotel Rihab** in Rabat
- 2x Halbpension im **★★★★ Hotel Atlas Saiss Fès**
- Besichtigungen und Ausflüge lt. Programm
- Stadtführungen und Rundfahrten in **Casablanca, Rabat, Meknès, Fès, Marrakesch**
- Eintritte: **Hassan II Moschee, Volubilis, Medersa Bouanania, Saadier Gräber, Bahia Palast, Menara Gärten**
- **Versierte deutschsprachige Reiseleitung**
- **sabtoours Reisebegleitung Gabi Erdt**

Geänderte Stornobedingungen. Gültiger Reisepass!
MTNZ: 20 Pers., max. 30 Pers. RMAKO



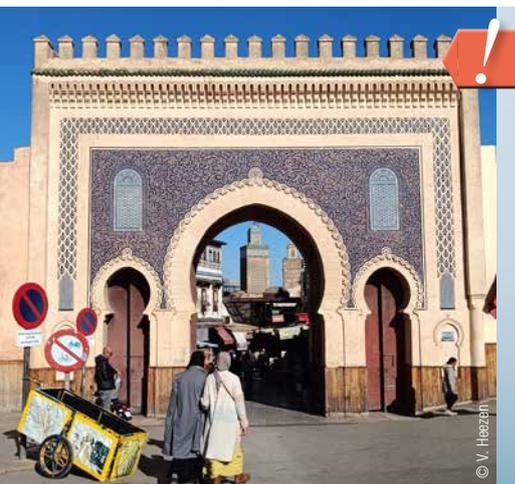
Markt Marrakesch



Essauira



Fès



Medina von Fès

Die Medina oder Altstadt von Fès ist die größte und älteste in Marokko und beherbergt zahlreiche Schätze und architektonische Meisterwerke, weshalb sie auch zum UNESCO Welterbe zählt. Sobald Sie durch das blaue Tor Bab Boujloud getreten sind, erfahren Sie ein Stück vom ursprünglichen, authentischen Marokko. Das quirlige Treiben der Händler steht in Abwechslung zu den ruhigen Moscheen und Koranschulen, die mit kunstvollen Fliesen und Schnitzereien beeindruckend sind. Auch die älteste Universität der islamischen Welt, die Qarawiyyin-Moschee, befindet sich in der Altstadt und erlaubt bei geöffnetem Tor einen kurzen Blick ins prachtvolle Innere.

© V. Heizen

Sonnenparadies Nizza



Letzte Spätsommertage an der Côte d'Azur

Von der UNESCO wurde Nizza als Weltkulturerbe zum „Winterkurort der Riviera“ gekürt. Entdecken Sie ohne Menschenmassen den Charme dieser Stadt mit ihren zahlreichen Belle-Époque-Gebäuden, genießen Sie ein Gläschen Wein in der romantischen Altstadt und erleben Sie die authentische Côte d'Azur bei Ausflügen.



Antibes



Cannes

1. Tag: Anreise nach Nizza

08.11.: Am Vormittag treffen Sie sich mit der sabtours Reiseleitung am Flughafen in Wien und fliegen (voraussichtlich um 12.35 Uhr) nach Nizza. Ein privater Bustransfer bringt Sie vom Flughafen in die nahe gelegene Innenstadt von Nizza. Hier beziehen Sie das **** Hotel Nice Riviera, welches sich nur ein paar Schritte von der beliebten Einkaufsstraße Avenue Jean-Médécine und dem sehenswerten Place Masséna befindet. Bei einem Orientierungsrundgang mit Ihrer Reiseleitung schlendern Sie über diesen Platz in die nahe gelegene Altstadt und haben Zeit, um in einem Café am Meer die Seele baumeln zu lassen. Am Abend erwartet Sie dann ein gemeinsames 3-Gänge Menü in einem Restaurant.

2. Tag: Nizza erkunden

09.11.: Nach dem Frühstück geht es zu einer Stadtführung durch die lebendige Altstadt mit dem Blumenmarkt, der Promenade des Anglais, der Kathedrale von Nizza, und Sie erfahren etwas über die Geschichte der Stadt. Vor allem das milde Klima lockte bereits im 19. Jh. die ersten Reisenden aus Großbritannien an, welche entlang des Strandes flanierten und so der Promenade des Anglais ihren Namen gaben. Aus dieser Zeit stammen auch die Belle-Époque Häuser, welche die Vielfalt und Internationalität der damaligen Besucher widerspiegeln. Die prachtvollen Fassaden mit Stuckarbeiten und Skulpturen sind Zeugnisse dieser glanzvollen Epoche. Im Anschluss haben Sie Möglichkeit zu einem Mittagessen, die örtliche Reiseleitung gibt Ihnen gerne Tipps. Am Nachmittag besteht fakultativ die Möglichkeit gemeinsam mit der sabtours Reiseleitung das Chagall Museum zu besuchen (Eintritt Chagall Museum € 10,- vor Ort zahlbar). Erleben Sie die leuchtenden Farben

und träumerischen Szenen von Chagalls biblischen Meisterwerken und lassen Sie sich auf ein unvergessliches Kunsterlebnis ein. Nach einem ereignisreichen Nachmittag können Sie sich wieder beim gemeinsamen Abendessen austauschen.

3. Tag: Cap Ferrat - Èze - Villefranche-sur-Mer

10.11.: Am heutigen Tag werden Sie vom privaten Reisebus am Hotel abgeholt und fahren zum Cap Ferrat, einer Halbinsel mit luxuriösen Villen, üppigen Gärten und einem fabelhaften Ausblick auf das Mittelmeer. Hier besichtigen Sie die prächtige Villa Ephrussi de Rothschild, die von der Baronin Béatrice de Rothschild erbaut wurde und eine beeindruckende Sammlung an antiken Möbeln, Gemälden, Skulpturen und Porzellan enthält. Im Anschluss geht es in das mittelalterliche Dorf Èze, das sich hoch über dem Mittelmeer erhebt und wunderbare Panoramablicke bietet. Genießen Sie ein Mittagessen oder erkunden Sie die Kunsthandwerkshops, die sich in den verwinkelten Gassen verstecken. Am Nachmittag besuchen Sie den bekannten Parfumerhersteller Fragonard in Èze und sehen, wie Parfums, Seifen und Kosmetika hergestellt werden. Bei der Rückfahrt nach Nizza gibt es einen Stopp im malerischen Fischerdorf Villefranche-sur-Mer, das mit dem charmanten Hafen, den bunten Häusern der Altstadt und der Zitadelle Saint-Elme verzaubert. Im Anschluss geht es zurück ins Hotel und zum gemeinsamen Abendessen.

4. Tag: Antibes - Cannes - Saint Paul de Vence - Saint-Jeanet

11.11.: Am Morgen bringt Sie der Bus nach Antibes, wo einst auch Picasso verweilte. Flanieren Sie durch die Altstadt bis zum Hafen und sehen Sie die sternförmige Zitadelle, die sich über dem Yachthafen Port Vauban erhebt. Im Anschluss geht es weiter nach Cannes, bekannt für die berühmten Filmfestspiele. Schlendern Sie über die Strandpromenade oder genießen Sie ein Mittagessen in der Altstadt. Der Nachmittag führt Sie dann vom Strand in die Berge, in das charmante Künstlerdorf Saint Paul de Vence. Die mit Efeu umrankten Steinhäuser, die bunt lackierten Fensterläden und die malerischen Plätze verleihen diesem Ort ein besonderes Flair. Danach können Sie sich auf eine Weinverkostung im nahe gelegenen Ort Saint-Jeanet freuen. Hier besuchen Sie ein Weingut, das für seine biologischen Weine bekannt ist, ehe es wieder zurück ins Hotel geht und Sie zum gemeinsamen Abendessen in ein Restaurant aufbrechen.

5. Tag: Rückflug nach Wien

12.11.: Nach einem gemütlichen Frühstück haben Sie noch etwas Zeit, um durch Nizza zu schlendern, ehe Sie der Bustransfer wieder zum Flughafen bringt. Rückflug nach Wien (voraussichtlich um 15.05 Uhr) und individuelle Heimreise vom Flughafen.



Place Masséna





Nizza



- UNESCO Stadt Nizza
- Rothschild Villa
- Antibes & Cannes
- Künstlerdorf Saint-Paul-de-Vence



Nizza

5 Tage FLUG-REISE

08. - 12. November 2025 € 1.299,-
Einbettzimmerzuschlag € 249,-

Hotel-Arrangement: ★★★★★

Direkt im Zentrum von Nizza nächtigen Sie im **** **Hotel Nice Riviera**, das sich nur wenige Meter von der Altstadt und der bekannten Promenade des Anglais entfernt befindet. Gegen Gebühr erhalten Sie Zugang zum Wellnesscenter mit beheiztem Pool und Sauna.

Unsere Leistungen

- Flug Wien – Nizza /& retour Austrian Airlines
- Steuern & Flughafentaxen im Wert von € 72,- (Stand Februar 2025, veränderlich)
- Transfers und Ausflüge im klimatisierten Reisebus
- Unterbringung im **** Hotel Nice Riviera
- 4x Nächtigung/Frühstück im Hotel
- 4x Abendessen in einem Restaurant in Nizza
- Weinverkostung in Saint-Jeannet
- Ausflüge nach Èze, Antibes, Cannes & Saint-Paul-de-Vence
- Stadtführung in Nizza
- Eintritt Villa Rothschild mit Audioguide
- Parfümhersteller Fragonard in Èze
- sabbours Reiseleitung

MTNZ: 20 Pers.

RFRSN



Cap Ferrat Villa Ephrussi



Èze



Saint Paul de Vence

Das malerische, mittelalterliche Dorf in den Hügeln der Côte d'Azur gehört mit den gut erhaltenen Stadtmauern, den engen gepflasterten Gassen und mit Blumen gesäumten Fassaden zu den schönsten Orten in Frankreich. Kein Wunder, dass es seit langem ein beliebter Treffpunkt für Schriftsteller und Künstler ist, wie Marc Chagall, Henri Matisse oder Pablo Picasso. Das besondere Licht, die inspirierende Atmosphäre, der unvergleichliche Charme, sowie die zahlreichen Kunstgalerien und Ateliers, beeindrucken Besucher aus aller Welt.



Adventflugreise nach Riga

NEU!

Historischer Charme & weihnachtliche Atmosphäre

Entdecken Sie die romantische Hansestadt Riga! Schlendern Sie durch die entzückenden Straßen und Gässchen, die mit bunten Häusern und Backsteingebäuden gesäumt sind. Lassen Sie sich vom edlen Jugendstilviertel begeistern und erleben Sie den zauberhaften Weihnachtsmarkt im Herzen der Stadt vor dem Rigaer Dom.



Riga Dom



Grill Adventmarkt

1. Tag: Anreise nach Riga

05.12.: Am Morgen treffen Sie sich mit der sabtours Reisebegleitung am Flughafen in Wien und fliegen (voraussichtlich um 09.05 Uhr) nach Riga. Am Flughafen Riga werden Sie von der örtlichen deutschsprachigen Reiseleitung begrüßt, und es geht im privaten Reisebus, vorbei an den charakteristischen Holzhäusern, in die Innenstadt. Bei einem Spaziergang durch das historische Zentrum verschaffen Sie sich einen ersten Eindruck und halten natürlich auch beim Weihnachtsmarkt. Der festlich geschmückte Markt ist der größte im Baltikum und befindet sich am Domplatz, direkt vor dem imposanten Rigaer Dom. Neben Kunsthandwerk und Glühwein, sowie dem typischen „Schwarzen Balsam“, findet man auch einiges Kulinarisches. An einigen Ecken wird rustikal gegrillt, an anderen findet man frittierte Fische oder die typischen „Grauen Erbsen mit Speck“. Im Anschluss geht es zum Zimmerbezug und gemeinsamen Abendessen ins **** sup. Hotel Monika, am Rande des Jugendstilviertels.

2. Tag: Riga erkunden

06.12.: Heute erkunden Sie die Hansestadt Riga bei einer ausführlichen Stadtführung mit dem lokalen Reiseleiter. Dabei besuchen Sie den Zentralmarkt, der in mehreren Hallen eines

ehemaligen Zeppelinhangars untergebracht ist. Sie sehen die Johanneskirche und die imposante Petrikerche, in deren Nähe sich auch ein Geschenk der Partnerstadt Bremen befindet. Weiters betrachten Sie das Schloss, Sitz des Präsidenten von Lettland, kommen vorbei an der alten Stadtmauer mit dem Schwedentor, sehen die Häuser der Kleinen und Großen Gilde, sowie das Gebäudeensemble „Drei Brüder“, und werfen einen Blick in die Jakobikirche. Sie besichtigen den Dom von Riga mit seiner außergewöhnlichen Orgel und machen natürlich auch Halt beim Schwarzhäupterhaus. Am Nachmittag erkunden Sie das Jugendstil Viertel mit einer hohen Dichte an faszinierenden Gebäuden, die Anfang des 20 Jh. erbaut wurden und gemeinsam mit der Altstadt zum UNESCO Welterbe zählen. Im Anschluss haben Sie Zeit zur freien Verfügung, Ihr Reiseleiter gibt Ihnen gerne Tipps zu interessanten Museen und Restaurants.

3. Tag: Ausflug Turaida & Cesis

07.12.: Nach dem Frühstück geht es zu einem Ausflug nach Turaida, zum Besuch der Stadt und der mittelalterlichen Festung. Tauchen Sie ein in die Legende der Rose von Turaida und genießen Sie den atemberaubenden Blick über das Gauja-Tal. Zur Mittagszeit erwartet Sie dann auf einem lettischen Bauernhof ein typisches Mittagessen mit regionalen Produkten. Im Anschluss fahren Sie in die charmante Stadt Cesis, die drittälteste Stadt Lettlands. Nahe dem Stadtzentrum befindet sich auf einem Hügel auch die mittelalterliche Burg aus dem 13 Jh., welche vom Schwertbrüderorden gegründet wurde. Bei einem Rundgang durch die Altstadt sehen Sie den Marktplatz mit der Universität, die Johanniskirche, das Neue Schloss, die schönen Herrenhäuser und die älteste Brauerei des Landes. Danach geht es wieder zurück nach Riga, wo Sie ihr Abendprogramm frei gestalten können.

4. Tag: Rückflug nach Wien

08.12.: Am letzten Tag in Riga bietet der Vormittag noch genügend Zeit für individuelle Erkundungen. Besuchen Sie zum Beispiel das nahe vom Hotel gelegene Nationale Kunstmuseum, wandeln Sie am Freiheitsdenkmal vorbei zur orthodoxen Geburtskathedrale oder lernen Sie mehr über Rigas Vergangenheit im Museum der Lettischen Besetzung. Alternativ können Sie gemeinsam mit der sabtours Reisebegleitung das Schwarzhäupterhaus besuchen (Eintritt € 10,- inkl. deutschem Audioguide vor Ort zahlbar). Auch ein Blick vom Turm der Petrikerche bietet sich an, von wo Sie die Stadt noch einmal aus einer anderen Perspektive betrachten können. Nutzen Sie die Möglichkeit zu einem Mittagessen, ehe es am späteren Nachmittag per Bustransfer zum Flughafen von Riga geht. Rückflug nach Wien (voraussichtlich um 17.40 Uhr) und individuelle Heimreise vom Flughafen.



Zentralmarkt Hallen





Riga



- Adventmarkt Riga
- Zentralmarkt in den Zeppelinhallen
- Turaida & Cesis
- Jugendstilviertel



Alberta Iela

4 Tage FLUG-REISE

05. - 08. Dezember 2025 € 799,-
Einbettzimmerzuschlag € 159,-

Hotel-Arrangement: ★★★★★

Das **** sup. Hotel Monika befindet sich im ruhigen Zentrum von Riga am Rande des Jugendstilviertels gegenüber des herrlichen Parks Kronvalda. Die Zimmer sind mit stilvollem Holzmöbiliar und warmen Farben eingerichtet und verfügen über kostenfreies WLAN, Safe, Kabel-TV und eine Minibar. Das Frühstücksbuffet erwartet Sie im stilvollen Hotelrestaurant Sokrats, und an der Hotelbar können Sie den Abend ausklingen lassen.

Unsere Leistungen

- Flug Wien – Riga und retour mit Air Baltic
- Steuern & Flughafentaxen im Wert von € 115 (Stand Februar 2025, veränderlich)
- Transfers und Ausflüge im Reisebus
- Unterbringung im **** sup. Hotel Monika
- 3x Nächtigung/Frühstück im Hotel
- 1x Mittagessen am Bauernhof
- 1x Abendessen im Hotel
- Stadtführung Riga
- Ausflüge und Besichtigungen lt. Programm
- Örtliche, deutschsprachige Reiseleitung
- sabbours Reisebegleitung

MTNZ: 15 Pers.

RLVRI



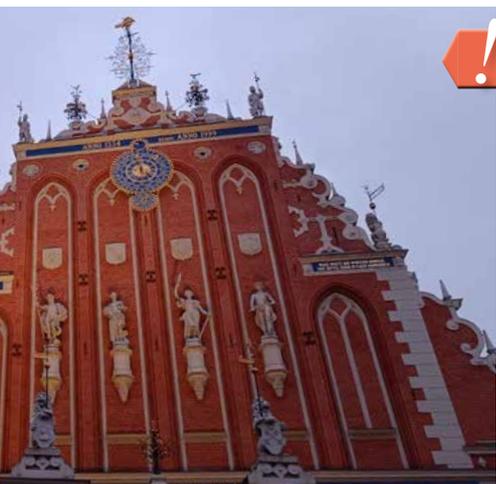
Livu Platz



Jugendstilviertel



Markthalle



Schwarzhäupterhaus

In diesem Wahrzeichen der Stadt Riga versammelte sich einst die berühmte Bruderschaft von Kapitänen und Hanse-Kaufleuten der vorwiegend deutschen Bürger der Stadt. Die prächtige Fassade mit ihren kunstvollen Verzierungen und der astronomischen Uhr beeindruckt Besucher aus aller Welt. Im Inneren erwarten Sie prunkvolle Säle, die von der reichen Geschichte des Hauses zeugen. Nach der fast vollständigen Zerstörung im zweiten Weltkrieg, durch deutsche Truppen, wurde es erst Ende des 20. Jh. wieder aufgebaut. Heute ist es ein Symbol lettischer Eleganz und Kultur, und wird neben der dauerhaften Ausstellung auch als Veranstaltungsort genutzt.

Silvesterflugreise nach Tirana

Korken knallen & Feuerwerk in Albaniens Hauptstadt – 4 Nächte ***** Hotel Rogner

Albanien ist in aller Munde! Das faszinierende Land mit viel Geschichte und herzlichen Menschen wird als Reisedestination immer beliebter. Allen voran die Hauptstadt Tirana, ein Schmelztiegel von Tradition und Moderne, die zu Silvester in mediterraner Feierlaune ist. Flugs in 1,5 Stunden sind Sie dort - tauchen Sie ein und feiern Sie mit!



1. Tag: Flug nach Tirana

29.12.: Abends Zusammentreffen am Wiener Flughafen mit ihrer sabtours Reisebegleitung und Abflug (voraussichtlich um 23.20 Uhr) mit Austrian Airlines nach Tirana. Um 00.50 Ankunft am Flughafen von Tirana. Direkter Bustransfer ins ***** Rogner Hotel im Zentrum von Tirana. (Dauer ca. 30 min.) Zimmerbezug und Nächtigung.

2. Tag: Tirana Stadtbesichtigung

30.12.: Nach einem späteren Frühstück im Hotel geht es anschließend zur Besichtigung der albanischen Hauptstadt mit ihren vielen Sehenswürdigkeiten. Mit dem deutschsprachigen örtlichen Guide entdecken Sie das bunte Stadtzentrum. Sie kommen vorbei an kommunistischen Plattenbauten und Regierungsgebäuden sowie der Moschee Et'hem Bey (18. Jh.) als auch dem Glockenturm am Skanderbeg-Platz. Dabei erhalten Sie Informationen über das Leben in Albanien einst und jetzt. Im Rahmen des Rundgangs ist weiters ein Mittagessen inkludiert. Der Rest des Tages steht für eigene Erkundungen und Besichtigungen bzw. für einen Besuch der vielen trendigen Lokale in der Innenstadt zur freien Verfügung. Die Stadt ist zur Weihnachts- und Silvesterzeit aufwendig geschmückt und abends blitzen tausende Lichter um die Wette.

3. Tag: Ausflug nach Kruja - Silvesterfeier

31.12.: Fahrt nach Kruja, in die Stadt des Nationalhelden „Skanderbeg“. Sie ist eine der



wichtigsten Städte in der Geschichte Albaniens und erlebte im 15. Jh. unter Fürst Georg Kastrioti, genannt Skanderbeg, ihre Blütezeit. Besichtigung der Burg, des Basars und des Skanderbeg Museums. Mittagessen in einem regionalen Restaurant. Nach der Rückkehr in Tirana steht der übrige Nachmittag zur freien Verfügung. Die Albaner lieben es zu feiern. Daher hat der Jahreswechsel einen sehr großen Stellenwert im Land. Insbesondere in der Hauptstadt Tirana geht es hoch her. Auf den Plätzen und Straßen finden viele Veranstaltungen und Silvesterfeiern statt. Zu Mitternacht folgt ein großes Feuerwerk. In den meisten Restaurants sind im Vorhinein Reservierungen notwendig. Optional bieten wir eine gehobene Silvesterfeier, mit einem exklusiven Programm in Ihrem ***** Rogner Hotel, zur Buchung an. (Details und Preis standen bei Drucklegung noch nicht fest. Im Vorjahr wurde es um ca. € 200,- angeboten.) Prosit Neujahr!

4. Tag: Neujahr – Ausflug nach Durres

01.01.: Nach dem Frühstück am späten Vormittag Möglichkeit zum fakultativen Ausflug (MTNZ 15 Pers.) mit der örtlichen deutschsprachigen Reiseleitung nach Durres. Die zweitgrößte Stadt des Landes, und wichtiger Mittelmeerhafen, verfügt über eine schöne Küste mit kilometerlangem Sandstrand, der im Sommer viele Badegäste anzieht. Geführter Rundgang durch die Stadt und inkludiertes Mittagessen. Oder Sie nutzen diesen ersten Tag im Jahr, um die albanische Metropole, Tirana selbst hat bereits fast eine halbe Million Einwohner, noch näher kennen zu lernen. Museen und Geschäfte sind zwar am Neujahrstag wie üblich geschlossen, es gibt aber abgesehen von Ihrem Hotel diverse Einkahrmöglichkeiten.

5. Tag: Tirana – Rückflug nach Wien

02.01.: Am Vormittag besteht noch die Möglichkeit für Einkäufe bzw. zum Besuch eines Museums. Um die Mittagszeit Transfer zum Flughafen und (voraussichtlich um 15.00 Uhr) Rückflug nach Wien. Voraussichtliche Ankunftszeit in Wien/Schwechat 16.35 Uhr.



NEU!



Tirana Stadtzentrum



Tirana Silvester

- Bazar von Kruja
- Skanderbeg Museum
- Restaurant-Szene in Tirana



4/5 Tage FLUG-REISE

29. Dez. 2025 - 02. Jän. 2026 € 990,-
 Einbettzimmerzuschlag € 215,-
 Silvesterfeier im Hotel (in Ausarbeitung)
 Fakult. Ausflug Durres inkl. Mittagessen € 85,-

Hotel-Arrangement: ★★★★★

Das zur österreichischen Rogner International Gruppe mit Sitz in Villach gehörige ******* Rogner Hotel Tirana** liegt überaus zentral im besten Stadtviertel der Stadt, umringt sowohl von den Amtssitzen des Präsidenten und Premierministers als auch vom Parlamentsgebäude. Der schöne Boulevard, an dem Sie residieren, führt direkt zum Skanderbeg Platz. Das Hotel liegt außerdem in einem 30.000 qm großen Garten und ist somit eine einzigartige Oase der Ruhe inmitten der geschäftigen Hauptstadt. Die Zimmer sind mit Naturholz, großen Fenstern, einem Sitzbereich und extra großen Betten ausgestattet. Sie verfügen über Sat-TV, Minibar und kostenlosem Wasser sowie Tee- und Kaffeezubehör. Im Restaurant erwartet Sie jeden Morgen ein reiches Frühstücksbuffet. Eine große Auswahl an À-la-carte-Spezialitäten der österreichischen und mediterranen sowie der regionalen Küche wird zum Mittag- oder Abendessen serviert. Im Bamboo Spa & Hammam werden entspannende Anwendungen (geg. Gebühr) angeboten.



Teppiche



Skanderbeg-Festung



Basar



Kruja

Die Kleinstadt Kruja liegt nördlich von Tirana am Abhang des Skanderbeg-Gebirges. Sie ist unter anderem durch ihre seit dem 5. Jh. bewohnte Burg, die im 12. Jh. zu einer Festung mit Mauern ausgebaut wurde, bekannt. Im Jahr 1415 eroberte der osmanische Sultan Mehmed die Stadt. Anno 1443 erlangte der albanische Fürst Skanderbeg Kruja zurück und verteidigte es bis zu seinem Tod 1468. Erst 10 Jahre nach seinem Ableben gelang es den Osmanen nach mehreren Versuchen Kruja komplett zu erobern. Innerhalb der ehemaligen Festung befindet sich seit 1982 das Skanderbeg-Museum, eine mittelalterlich anmutende Trutzburg aus diesen Jahren. Als Nationalmuseum ehrt es den Helden Skanderbeg. In der Nähe liegt der restaurierte Basar Krujas mit Häusern im typischen Stil des 19. Jh.. Allerlei Handwerkswaren werden dort feil geboten, besonders interessant sind die Teppiche, mit den typischen Raute-Mustern.



Unsere Leistungen

- Linienflüge mit Austrian Wien – Tirana retour
- Steuern & Flughafentaxen im Wert von € 63,- (Stand März 2025, veränderlich)
- Transfers und Ausflüge im Reisebus
- Unterbringung im ***** Rogner Hotel Tirana
- 4x Nächtigung/Frühstück im Hotel
- 2x Mittagessen in Tirana bzw. Kruja
- Geführter Ausflug nach Kruja
- Geführte Stadtbesichtigung von Tirana
- Eintritt ins Skanderbeg-Museum in Kruja
- Örtliche, deutschsprachige Reiseleitung
- **sabtoours Reisebegleitung**

MTNZ: 18 Pers. Gültiger Reisepass! RALST

Allgemeine Geschäftsbedingungen der sabtours Touristik GmbH für die Veranstaltung von Pauschalreisen

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1. Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen (§ 2 Abs 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zugesagt oder anbietet (vgl. § 2 Abs 7 PRG). Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

1.2. Ein Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, der Unternehmergesellschaft nach § 1 KSchG zukommt (vgl. § 2 Abs 9 PRG).

1.3. Im nachfolgenden meint Reiseveranstalter das Unternehmen

sabtours Touristik GmbH

Marcusstraße 4, A-4600 Wels; Firmenbuchnummer: 82721 z; Firmenbuchgericht: LG Wels; UID: ATU 22740103; GISA-Zahl: 15572790

1.4. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Pauschalreisen iSd österreichischen Pauschalreisegesetzes - PRG, welche vom in Punkt 1.3 beschriebenen Unternehmen veranstaltet werden, sofern nicht ausdrücklich beim Vertragsabschluss andere Bedingungen vereinbart werden. Sie gelten als vereinbart, wenn sie - bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist - übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Sie ergänzen die mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag.

1.5. Reisender ist jede Person, die einen den Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes unterliegenden Vertrag (z.B. Pauschalreisevertrag) zu schließen beabsichtigt oder die aufgrund eines solchen Vertrags berechtigt ist, Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen.

1.6. Bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende), bestätigt er damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Anbot für sie einzuholen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen. Der Reisende, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

1.7. Der Katalog, Detailprogramme, individuelle Ausschreibungen oder andere Dokumente dienen als bloße Werbemittel. Die darin präsentierten Pauschalreisen und sonstigen Leistungen stellen keine Anbote dar (vgl. Punkt 2). Gleiches gilt für Reisen und Produkte, die im Webshop des Reiseveranstalters unter www.sabtours.at angeführt sind und bei denen noch keine Daten zur Konkretisierung vom Reisenden eingegeben wurden (siehe genau unter Punkt 2.7).

1.8. Unter einem Pauschalreisevertrag versteht man den Vertrag, der zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden über eine Pauschalreise abgeschlossen wird.

1.9. Unter dem Reisepreis wird der im Pauschalreisevertrag angegebene, vom Reisenden zu bezahlende Betrag verstanden.

1.10. Reisebegleitung: Sowohl eine Reiseleitung als auch eine Reisebegleitung leitet die Reise durch Abwicklung des Programms, informiert über alle organisatorischen Aspekte und kümmert sich um Anliegen der Reisenden. Sie gibt Informationen zu Land und Leuten bzw. besuchte Orte und Einrichtungen. Eine Reiseleitung übernimmt zusätzlich auch Führungen vor Ort und ersetzt dadurch auch etwaige Reiseführer vor Ort. Eine Fach-Reiseleitung ist in einem bestimmten Aspekt entsprechend besonders kompetent und geht vertiefend auf die relevante Thematik ein. Eine örtliche Reiseleitung ist in der Regel in der Destination ansässig, stößt daher erst nach Anreise zur Gruppe und übernimmt vor Ort die Aufgaben einer Reiseleitung. Reise- bzw. Stadt- und sonstige Führer führen die Reisegäste in der jeweiligen Destination vor Ort, also an Besichtigungsorten, in Städten und einzelnen Einrichtungen, wie Museen, Kirchen etc. für eine festgelegte Dauer (meist nur einige Stunden).

Ob und in welcher Form eine Reise begleitet wird, ist gegebenenfalls bei den Reiseleistungen ausgewiesen und dargestellt. Siehe dazu auch Punkt 30.

1.11. Eine Person mit eingeschränkter Mobilität ist analog zu Art 2 lit a VO 1107/2006 (Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) eine Person mit einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder zeitweilig), die die Inanspruchnahme von Bestandteilen der Pauschalreise (z.B. Benutzung eines Beförderungsmittels, einer Unterbringung) einschränkt und eine Anpassung der zu vereinbarenden Leistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.

1.12. Unvermeidbare und außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Umstände sind Vorfälle/Ereignisse/Gegebenheiten außerhalb der Sphäre/Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft und deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (z.B. Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Ausbrüche schwerer Krankheiten, Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise verhindern, Regierungskrisen, Demonstrationen, Streiks, Epidemien oder Pandemien, Behördliche Anordnungen, Regierungskrisen, Demonstrationen, Unruhen, etc.) (vgl. § 2 Abs 12 PRG).

1.13. Das Pauschalreisegesetz und die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Pauschalreiseverträge, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen (z.B. Rahmenvertrag) zwischen zwei Unternehmen geschlossen werden.

2. Vertragsschluss und Aufgaben des Reiseveranstalters

2.1. Ausgehend von den Angaben des Reisenden erstellt der Reiseveranstalter für den Reisenden Reisevorschläge. Diese sind unverbindlich, es handelt sich deshalb noch nicht um Anbote iSd § 4 PRG. Können aufgrund der Angaben des Reisenden keine Reisevorschläge erstellt werden (keine Varianten, keine Leistungen etc.) so weist der Reiseveranstalter den Reisenden darauf hin. Die Reisevorschläge basieren auf den Angaben des Reisenden, weshalb unrichtige und/oder unvollständige Angaben durch den Reisenden - mangels Aufklärung durch den Reisenden - Grundlage der Reisevorschläge sein können. Bei der Erstellung von Reisevorschlägen können beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), die Höhe des Preises, Fachkompetenzen des Leistungsträgers, Rabatte, das Bestpreisprinzip und anderes mehr allenfalls als Parameter herangezogen werden.

2.2. Der Reiseveranstalter berät und informiert den Reisenden auf Grundlage der vom Reisenden dem Reiseveranstalter mitgeteilten Angaben. Der Reiseveranstalter stellt die vom Reisenden angefragte Pauschalreise unter Rücksichtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungslandes/Bestimmungsortes sowie unter Rücksichtnahme auf die mit der Pauschalreise allenfalls verbundenen Besonderheiten (z.B. bei Aktiv- oder Wanderreisen, Radreisen, Busreisen, etc, siehe dazu näher in Punkt 32) im Reisevorschlag nach bestem Wissen dar. Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna der vom Reisenden gewünschten Destination etc.) besteht nicht, sofern, je nach Art der Pauschalreise, keine Umstände vorliegen, die einer gesonderten Aufklärung bedürfen oder sofern nicht die Aufklärung über Gegebenheiten für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vereinbarenden Leistungen erforderlich ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheidet und der Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen für das Bestimmungsland/ den Bestimmungsort üblichen regionalen Standards/Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat der Reisende die Möglichkeit nähere Angaben zu den landesüblichen Gegebenheiten, insbesondere in Hinblick auf Lage, Ort und Standard (Landesüblichkeit) der zu vereinbarenden Leistungen grundsätzlich im Katalog oder auf der Website des Reiseveranstalters nachzulesen.

2.3. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist.

2.3.1. Über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs 1 PRG. Darüber hinaus kann das Standardinformationsblatt für Pauschalreisen grundsätzlich - sofern vorhanden und abgedruckt bzw. hochgeladen - im Katalog oder auf der Website des Reiseveranstalters eingesehen werden.

2.3.2. Über die in § 4 Abs 1 PRG angeführten Informationen, sofern diese für die zu vereinbarenden Pauschalreise einschlägig und für die Durchführung und Leistungserbringung erforderlich sind (z.B. sind bei einem reinen Baderurlaub keine Hinweise wie bei Aktiv- oder Wanderreisen, Radreisen etc. (näheres dazu unter Punkt 32) erforderlich, sofern diese nicht Teil der vereinbarten Leistungen sind). Darüber hinaus können diese Informationen grundsätzlich - sofern vorhanden - im Katalog oder auf der Homepage des jeweiligen Reiseveranstalters eingesehen werden.

2.3.3. Ob die zu vereinbarende Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist (vgl. 1.11), sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs 1 Z 1 lit h PRG). Je nach Reiseart (z.B. Aktiv-, Wander-, Radreisen etc., siehe in Punkt 32) können bestimmte Vorgaben oder Einschränkungen bestehen und sind diese daher nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet. Der Reisende wird in diesem Zusammenhang ersucht iSd Punkt 4 durch Abklären mit seinem Hausarzt bzw. sonstiger Ärzte die Eignung zu überprüfen. Der Reiseveranstalter behält sich vor, sollte der Reisende nicht die für die gewünschte Reise erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Reise nicht zu buchen bzw. den Reisevertrag kostenpflichtig zu stornieren, sollte der Reisende nicht seinen Mitwirkungspflichten nachkommen. Siehe hierzu auch in Punkt 8.

2.3.4. Über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten (§ 4 Abs 1 Z 6 PRG), sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind. Auf Nachfrage informiert der Reiseveranstalter über Devisen- und Zollvorschriften. Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und Visumserfordernissen, zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie zu Devisen- und Zollvorschriften von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl des gewünschten Bestimmungslandes unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthal/reiseinformation/laender/> - bzw. von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden - eingeholt werden. Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass (z.B. nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet etc.) erforderlich ist, für dessen Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht der Reiseveranstalter oder Reisevermittler bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich.

2.4. Hat der Reisende ein konkretes Interesse an einem der vom Reiseveranstalter ihm unterbreiteten Reisevorschläge, teilt er dies dem Reiseveranstalter mit. Dabei handelt es sich um ein verbindliches Angebot des

Reisenden auf Basis des Reisevorschlages - gemäß den Vorgaben des § 4 PRG, soweit diese für die Reise von Relevanz sind - an den Reiseveranstalter (= Vertragserklärung des Reisenden).

2.5. Der Reiseveranstalter prüft die Verfügbarkeit und Durchführbarkeit auf Basis des Anbots. Änderungen der im Reiseanbot enthaltenen vorvertraglichen Informationen aufgrund von Preis- oder Leistungsänderungen sind möglich, sofern sich der Reiseveranstalter dies in seiner Erklärung vorbehalten hat, er den Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages klar, verständlich und deutlich über die Änderungen informiert und die Änderungen im Einvernehmen zwischen Reisenden und Reiseveranstalter vorgenommen werden (vgl. § 5 Abs 1 PRG).

2.6. Ein Vertrag zwischen Reiseveranstalter und Reisendem kommt zustande, wenn das Reiseanbot des Reisenden durch den Reiseveranstalter angenommen wird (= Vertragserklärung des Reiseveranstalters). Der Vertragsschluss kann sowohl mündlich, telefonisch oder schriftlich (bspw. per E-Mail oder mittels Unterschrift) erfolgen. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Reiseveranstalter und für den Reisenden. Der Reisende erhält unmittelbar nach Abschluss des Vertrages eine Bestätigung über die bereits getroffene Vereinbarung (Buchungsbestätigung) - siehe Punkt 8.

2.7. Bei Buchungen über den Webshop des Reiseveranstalters (siehe Punkt 1.7) gibt der Reisende die erforderlichen Daten in die vorgegebene Buchungsmaske des Reiseveranstalters ein und erhält nach abgeschlossener Eingabe ein Angebot des Reiseveranstalters (=Vertragserklärung des Reiseveranstalters). Durch Klicken auf das Feld „zahlungspflichtig buchen“ bestätigt der Reisende die von ihm eingegebenen Daten und übermittelt diese in Form einer für den Reisenden verbindlichen Vertragsannahme zur weiteren Bearbeitung an den Reiseveranstalter (=Vertragserklärung des Reisenden). Der Reisende erhält unmittelbar nach Abschluss des Vertrages eine Bestätigung über die bereits getroffene Vereinbarung (Buchungsbestätigung) - siehe Punkt 8. Zu den Datenschutzbestimmungen siehe Punkt 24.

2.8. Unverbindliche Reservierungen sind nur sofern es die Umstände und die Art der Reise erlauben, für einen kurzen Zeitraum (3 bis max. 14 Tage, abhängig von den Bestimmungen der Leistungsträger) möglich. Innerhalb des Zeitraums von 40 Tagen vor der Abreise sind Reservierungen generell nicht möglich. Sollten auf Detailprogrammen, individuellen Angeboten oder auf anderen, der Buchung zugrundeliegenden, Ausschreibungen und Dokumenten des Reiseveranstalters andere als die eben angeführten Regelungen vermerkt sein, so gelten diese abweichenden Bestimmungen über die Reservierung.

2.9. Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Meerblick), sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter im Sinne einer Vorgabe des Reisenden gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungszusage vor.

2.10. Die Aufnahme von Kundenwünschen durch den Reiseveranstalter stellt lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den konkreten Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bestätigt wurde.

3. Befugnisse des Reisevermittlers und vor Ort gebuchte Leistungen

3.1. Bucht der Reisende nicht direkt beim Reiseveranstalter (z.B. durch Besuch in der Filiale, Anfrage per Telefon, Mail oder Internet, etc.), sondern über einen Reisevermittler gelten für diesen die Bestimmungen gemäß Punkt 2.2 und 2.3, dieser AGB. Zur Haftung des Reisevermittlers siehe zudem Punkt 20.

3.2. Reisevermittler sind vom Reiseveranstalter nicht ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages ändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen vom Reiseveranstalter hinausgehen oder im Widerspruch zum Reiseanbot stehen. Reisekataloge und Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben wurden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Reiseveranstalter und Reisendem zum Gegenstand des Reiseanbots oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

3.3. Bei Dritten vom Reiseveranstalter verschiedenen bzw. dem Reiseveranstalter nicht zurechenbaren Leistungsträgern gebuchte Leistungen vor Ort sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich und werden diesem nicht zugerechnet, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich vom Reiseveranstalter bestätigt/autorisiert wurden (vgl. auch 20.7).

4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

4.1. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Reisevermittlers, wenn über einen solchen gebucht wurde - alle für die Pauschalreise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) und sachbezogenen Informationen (z.B. geplante Einfuhr/Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, Tieren etc.) rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Reisende hat den Reiseveranstalter über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, keine Reiseerfahrung etc.) und über seine bzw. die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere über eine vorliegende eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen,

welche für die Erstellung von Reiseanboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung einer Pauschalreise mit den zu vereinbarenden Leistungen von Relevanz sein können (z.B. bei Aktiv- oder Wanderreisen, Radreisen, etc.), wenn erforderlich unter Beibringung eines vollständigen qualifizierten Nachweises (z.B. ärztliches Attest), in Kenntnis zu setzen. Grundsätzlich erfordern alle, vom Reiseveranstalter veranstalteten Reisen, ein Mindestmaß an psychischer und physischer Verfassung. Dazu zählt beispielsweise (nicht taxativ) die Fähigkeit, sich selbstständig fortzubewegen, Treppen zu steigen (insbesondere bei Busreisen zum Einsteigen in das Fahrzeug - siehe dazu Punkt 33.23), ausreichendes Seh- und Hörvermögen und die allgemeine Tüchtigkeit, um den Anforderungen und Anweisungen des Reiseveranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen Folge leisten zu können. Können diese Voraussetzungen nicht oder nicht zur Gänze vom Reisenden erfüllt werden, ist im Einzelnen zu klären, ob die Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, oder nicht. Details dazu finden sich in Punkt 8 dieser Vereinbarung.

4.2. Sämtliche Ein- und Ausreiseformalitäten, welche sich insbesondere in Zeiten einer Epidemie/Pandemie äußern kurzfristig verändern können, sind vom Reisenden persönlich und selbstständig zu beachten. Der Reisende hat sich insbesondere über die (individuellen) Voraussetzungen im Hinblick auf Impf- bzw. Teststatus oder andere gleichwertige Maßnahmen zu informieren und ist für die Einhaltung der Impfung bzw. Tests selbst verantwortlich. Allfällige unrichtige Tests bzw. Impfungen oder fehlende Impfungen berechtigen nicht zu einem stornogebührenfreien Rücktritt, da dies in die Sphäre des Reisenden fällt. Allfällige Mehrkosten, welche durch zusätzliche Tests oder Impfungen erforderlich sind, fallen, da sie die Person des Reisenden betreffen, ausschließlich in die Sphäre des Reisenden (siehe außerdem Punkt 28).

4.3. Stellt sich erst nach Reiseantritt heraus, dass der Reisende nicht über die erforderliche geistige oder körperliche Konstitution verfügt und hat der Reisende den Reiseveranstalter vorab nicht darüber aufgeklärt (siehe die Punkte 4.1 und/oder 4.4 und 8), behält sich der Reiseveranstalter aus Sicherheitsgründen vor, den Reisenden von der weiteren Inanspruchnahme von Reisetiteln oder der gesamten Reise auszuschließen. Allfällige nicht beanspruchte Reisetitel können nicht erstattet werden, ein Rücktransport zum Ausgangspunkt der Reise, oder an einen anderen, mit dem Reisenden vereinbarten Ort, erfolgt auf Kosten des Reisenden.

4.4. Dem Reisenden wird empfohlen, bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen im Sinne des Punkt 4.1 (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Reisedurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist.

4.5. Kommt es erst im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Pauschalreise zu einer Einschränkung der Mobilität des Reisenden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen im Sinne des 4.1 hat der Reisende dem Reiseveranstalter dies unverzüglich - wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird - mitzuteilen, damit dieser entscheiden kann, ob der Reisende weiterhin ohne Gefährdung der eigenen Person oder der Mitreisenden an der Pauschalreise teilnehmen kann, oder ob er zum Ausschluss des Reisenden und Vertragsrücktritt berechtigt ist. Kommt der Reisende seiner Aufklärungspflicht nicht vollständig bzw. rechtzeitig nach und erklärt der Reiseveranstalter den Vertragsrücktritt, steht dem Reiseveranstalter ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den Entschädigungspauschalen zu.

4.6. Der Reisende, der für sich oder Dritte (Mitreisende) eine Buchung vornimmt, gilt als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (z.B. Entrichtung des Entgelts; nur der Auftraggeber ist berechtigt den Rücktritt vom Vertrag zu erklären etc.) (vgl. 1.6).

4.7. Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche durch den Reiseveranstalter übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Pauschalreisevertrag, Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten diese dem Reiseveranstalter unverzüglich zur Berichtigung - wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird - mitzuteilen. Einen allenfalls dadurch entstehenden Mehraufwand, wenn dieser Mehraufwand auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruht, hat der Reisende zu tragen, wobei die Gebühr mindestens EUR 15,- beträgt.

4.8. Änderungen in Bezug auf Zustiegsadressen bei Busreisen, die auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruhen, können im Zeitraum von weniger als 8 Tagen vor Reiseantritt nicht mehr berücksichtigt werden. Die Aufnahme und Mitnahme des Reisenden im Fahrzeug des Reiseveranstalters (Zustieg) erfolgt somit am Abreisetag an der ursprünglich genannten (falschlichen) Zustiegsadresse. Sollte der Reisende dies nicht wahrnehmen gilt dies als „no-show“ (siehe Punkt 17).

4.9. Da es im Zeitalter des Massentourismus auch zu äußerst kurzfristigen Änderungen in Bezug auf Abreisezeit und -ort (insbesondere Bus- oder Bahnsteige, Abflugates, Terminals, etc.) kommen kann und eine Verständigung des Reiseveranstalters oft nicht mehr möglich ist (z.B. Abflug um 5:00 Uhr in der Früh, Bekanntgabe des Abfluges bzw. Änderung des Abfluges lediglich auf lokalen Anzeigetafeln), ist der Reisende verpflichtet, vor Abflug bzw. Abreise die Anzeigetafeln am Abreisort regelmäßig zu kontrollieren bzw. Nachschau zu halten.

4.10. Der Reisende ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Pauschalreisevertrages vereinbarten Reise-

preis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Weitere Details zur Zahlungsverpflichtung finden sich in Punkt 6 dieser Geschäftsbedingungen. Im Fall der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Anzahlung oder Restzahlung behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung unter Setzung einer Nachfrist vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und unabhängig von der anfallenden Entschädigungspauschale einen allenfalls darüber hinausgehenden Schadenersatz anzusprechen.

4.11. Der Reiseveranstalter trägt im Fall der Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände die Kosten für die notwendige Unterbringung für höchstens drei Nächte. Dies gilt nicht für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Fliegenden und Fliegenden mit eingeschränkter Mobilität) und deren Mitreisende, für schwangere Reisende, für unbegleitete minderjährige Reisende und für Reisende, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern die genannten Personen ihre besonderen Bedürfnisse, die bei Buchung noch nicht bestanden haben oder ihnen noch nicht bekannt sein mussten, dem Reiseveranstalter 48 Stunden vor Reisebeginn mitteilen (vgl. 4.4).

4.12. Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich und vollständig, inklusive konkrete Bezeichnung der Vertragswidrigkeit/des Mangels, zu melden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich oder tunlich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Zeitverschiebung, Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme bei Aktiv- oder Wanderreisen, Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (z.B. Ersatzzimmer, Zimmer säubern, Ersatzhotel ausfindig machen etc.), vor Ort zu beheben.

4.13. Der Reisende hat in jedem Fall Vertragswidrigkeiten unverzüglich dem Hotel oder der Agentur vor Ort, dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, direkt dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu melden. Buht der Reisende über einen Reisevermittler und tritt eine Vertragswidrigkeit während der Geschäftszeiten des Reisevermittlers auf, kann der Reisende auch diesem Meldung erstatten. Es ist zu beachten, dass der Reiseveranstalter aufgrund der Büroöffnungszeiten des Reisevermittlers in diesem Falle möglicherweise erst am Beginn des nächsten Arbeitstages über den Missstand durch den Reisevermittler in Kenntnis gesetzt wird. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei insbesondere aus Beweisgründen der Schriftform zu bedienen.

4.14. Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit hat dies, wenn Abhilfe vor Ort möglich und eine Meldung auch zumutbar gewesen wäre, Auswirkungen auf allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Reisenden. Das Unterlassen der Meldung kann gemäß § 12 Abs 2 PRG hinsichtlich schadenersatzrechtlicher Ansprüche auch als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage des Reiseveranstalters.

4.15. Der Reisende hat im Fall der Geltendmachung und des Erhalts von Zahlungen aus Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüchen im Sinne des § 12 Abs 5 PRG (z.B. Ausgleichszahlung gemäß Art 7 FluggastrechteVO) oder im Falle des Erhalts sonstiger Auszahlungen und Leistungen von Leistungsträgern oder von Dritten, die auf Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüche des Reisenden wider dem Reiseveranstalter anzurechnen sind (z.B. Auszahlungen des Hotels), den Reisevermittler oder Reiseveranstalter von diesem Umstand vollständig und wahrheitsgemäß in Kenntnis zu setzen.

4.16. Den Reisenden trifft bei Auftreten von Vertragswidrigkeiten grundsätzlich eine Schadensminderungspflicht (§ 1304 ABGB). Siehe dazu auch Punkt 4.10 dieser Geschäftsbedingungen.

5. Versicherung

5.1. Grundsätzlich ist bei Urlaubsreisen zu beachten, dass keine wertvollen Gegenstände, wichtige Dokumente etc. mitgenommen werden sollten. Bei wichtigen Dokumenten wird die Anfertigung und Verwendung von Kopien – soweit deren Gebrauch erlaubt ist – empfohlen. Der Diebstahl von Wertgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Reisenden grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, zu tragen.

5.2. Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reise-Rücktrittversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandserkrankungsversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz etc.), welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Pauschalreisevertrages bis zum Ende der Pauschalreise gewährleistet, abzuschließen. Nähere Informationen zu Versicherungen kann der Reisende im Katalog des Reiseveranstalters nachlesen.

5.3. Festzuhalten ist, dass der Reiseveranstalter nicht der „Versicherer“ ist, sondern den Versicherungsvertrag nur vermittelt. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind daher gegen die Versicherung zu richten. Im Falle des Rücktrittes des Reisenden sind Ansprüche auf Rückzahlung der Versicherungsprämie gegen die Versicherung zu richten.

6. Preise und Leistungen

6.1. Sofern nichts anderes angegeben wird, verstehen sich alle Preise in den Detailprogrammen, individuellen Angeboten oder auf anderen, der Buchung zugrundeliegenden, Ausschreibungen und Dokumenten und Katalogen des Reiseveranstalters als Preise in EURO

pro Person pro Reise. Im Katalog(-teil) „maresol“ gelten diese für Hotelaufenthalte pro Person und Woche, bei Ferienwohnungen und Bungalows pro Wohneinheit und Woche. Wochenpreise gelten nur bei einem Mindestaufenthalt von sieben Nächten. Tagespreise können davon nicht abgeleitet werden.

6.2. In den Preisen sind, außer wenn ausdrücklich angegeben, insbesondere folgende Leistungen nicht enthalten: Versicherungen, eventuelle Visagebühren, Impfungen, persönliche Ausgaben (Getränke, Zusatz-Verpflegung, etc.), unter der Rubrik Leistungen nicht genannte Eintritte/Ausflüge, Übergepäck (Flug) und freiwillige Trinkgelder.

Sofern nicht anders angegeben, werden zur besseren Angebotsvergleichbarkeit – soweit bekannt – Straßen- und Matgebühren, flugbezogene Taxen und Treibstoffzuschläge (die zum Zeitpunkt des Druckes gültig sind) sowie zahlreiche Eintritte zum Zeitpunkt der Katalogerstellung im angegebenen Reisepreis berücksichtigt und inkludiert.

7. Zahlungsvereinbarungen und Verzugsfolgen

7.1. Der Reisende hat – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird (vgl. insbesondere 6.3) – innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Pauschalreisevertrages, frühestens jedoch 11 Monate vor dem Ende der Pauschalreise, eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises auf das im Pauschalreisevertrag genannte Konto (oder auf das vom Reisevermittler bekanntgegebene Konto) zu überweisen. Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis bei Zugang des Pauschalreisevertrages auf das dort genannte Konto (oder auf das vom Reisevermittler bekanntgegebene Konto) sofort zu überweisen.

7.2. Sind im Pauschalreisevertrag auch Flugtickets, Konzertkarten oder ähnliches enthalten, welche dem Reiseveranstalter dazu verpflichten, diese bereits frühzeitig zu bezahlen und reicht die Anzahlung in Höhe von 20% für eine angemessene Deckung nicht aus, kann auch eine verhältnismäßig höhere Anzahlung vom Reisenden verlangt werden. Hierüber ist der Reisende im Reisevertrag zu informieren.

7.3. Der Restbetrag der Reise ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, am 20. Tag vor Reisebeginn fällig.

7.4. Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 7.1. bis 7.3 nicht nach, behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen zu verlangen (vgl. Punkt 4.7. ff).

7.5. Bezahlt der Reisende mittels vom Reisevermittler ausgegebenen oder sonst akzeptierten Gutscheinen und wird die vermittelte Reiseleistung storniert oder abge sagt, erfolgt die Rückerstattung ebenso in Form von Gutscheinen. Eine Barabgabe ist ausgeschlossen.

7.6. Der Reiseveranstalter ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Reisenden Verzugszinsen in Höhe von 4 % jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

7.7. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Sofern der Reiseveranstalter das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Reisende, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 15,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,- zu bezahlen. Darüber ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten auf Seiten des Reiseveranstalters anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

8. Personen mit eingeschränkter Mobilität

8.1. Ob eine Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität konkret geeignet ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der eingeschränkten Mobilität, des Charakters der Pauschalreise (z.B. Aktiv- oder Wanderreisen, Radreisen, etc.), des Bestimmungsortes/Bestimmungsortes, der Transportmittel (z.B. Bus, Flugzeug, Schiff etc.), sowie der Unterkunft (z.B. Hotel, Almhütte, Zelt etc.) abzuklären. Personen mit eingeschränkter Mobilität haben deshalb beim Reiseveranstalter nachzufragen, ob die gewünschte Pauschalreise im konkreten Fall für sie geeignet ist. Die Eignung einer Pauschalreise im konkreten Fall für Personen mit eingeschränkter Mobilität, bedeutet nicht, dass sämtliche im Pauschalreisevertrag enthaltene Leistungen uneingeschränkt von der Person mit eingeschränkter Mobilität in Anspruch genommen werden können (so kann z.B. eine Hotelanlage über geeignete Zimmer und andere Bereiche für Personen mit eingeschränkter Mobilität verfügen. Dies bedeutet aber nicht, dass die gesamte Anlage (z.B. Benützung des Pools etc.) für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist). Ist dies der Fall und bucht die Person mit eingeschränkter Mobilität die Pauschalreise, führt der Reiseveranstalter ein Handicap-Protokoll. Dieses ist Grundlage des abzuschließenden Pauschalreisevertrages.

8.2. Der Reiseveranstalter kann die Buchung einer Pauschalreise durch eine Person mit eingeschränkter Mobilität ablehnen, sofern der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Hotel, Airline etc.) nach einer sorgfältigen Einschätzung der spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse des Reisenden zu dem Schluss kommen, dass dieser nicht sicher und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen befördert/untergebracht werden kann oder zur Auffassung gelangen, dass die konkrete Pauschalreise für den Reisenden nicht geeignet ist.

8.3. Der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) behält sich das Recht vor, die Beförderung/Unterbringung eines Reisenden abzulehnen, der es verabsäumt hat, den

Reiseveranstalter gemäß 4.1 und/oder 4.4 der AGB ausreichend über seine eingeschränkte Mobilität und/oder besonderen Bedürfnisse zu benachrichtigen, um dadurch den Reiseveranstalter und/oder den Erfüllungsgehilfen in die Lage zu versetzen, die Möglichkeit der sicheren und organisatorisch praktikablen Beförderung/Unterbringung zu beurteilen.

8.4. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, Reisenden, die der Meinung des Reiseveranstalters und/oder eines der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) nach nicht reichzeitig sind oder nicht für die Pauschalreise aufgrund des Reiseverlaufs, der Reisedestination etc. geeignet sind oder eine Gefahr für sich oder andere während der Pauschalreise darstellen, die Teilnahme an der Pauschalreise aus Sicherheitsgründen zu verweigern.

9. Pauschalreisevertrag

9.1. Der Reisende erhält bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email). Wird der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen, hat der Reisende Anspruch auf eine Papierfassung. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne des § 3 Z 1 FAGG stimmt der Reisenden zu, die Ausfertigung oder Bestätigung des Pauschalreisevertrages alternativ auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. Email) zur Verfügung gestellt zu bekommen.

9.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde (beispielsweise die persönliche Abholung der Unterlagen durch den Reisenden in den Räumlichkeiten des Reisevermittlers), werden dem Reisenden an der zuletzt von ihm bekanntgegebenen Zustell-/Kontaktadresse rechtzeitig vor Beginn der Reise, die Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten voraussichtlichen Abreisezeiten und gegebenenfalls zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten soweit vorhanden zur Verfügung gestellt (vgl. Punkt 23). Sollten die soeben genannten Dokumente/Unterlagen Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten im Sinne von Punkt 4.6 aufweisen, hat der Reisende unverzüglich den Reiseveranstalter oder Reisevermittler zu kontaktieren.

10. Ersatzperson

10.1. Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die ebenfalls sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (Kriterien können z.B. das Geschlecht, das (Nicht)vorliegen einer Schwangerschaft, der Gesundheitszustand, die körperliche Fitness – vgl. dazu Punkt 4.1 dieser Vereinbarung, erforderliche Impfungen/ausreichender Impfschutz, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, Visa, gültige Einreisepässe, das Nichtbestehen eines Einreiseverbotes etc. sein) zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann der Reiseveranstalter der Übertragung des Vertrages widersprechen.

Der Reiseveranstalter ist rechtzeitig, spätestens jedoch sieben Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung hat alle notwendigen Informationen über die Person, auf die der Vertrag übertragen werden soll, zu enthalten.

10.2. Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Mindestmanipulationsgebühr von EUR 15,- / Person zu entrichten, sofern nicht darüber hinaus Mehrkosten entstehen. Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die Mindestmanipulationsgebühr, sowie für allenfalls darüber hinaus entstehende Mehrkosten.

10.3. Viele Fluggesellschaften oder andere Beförderer oder Dienstleister behandeln Änderungen des Reisedatums oder des Namens des Reisenden als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Entstehen dabei Mehrkosten, werden diese dem Reisenden in Rechnung gestellt (analog § 7 Abs 2 PRG).

11. Preisänderungen vor Reisebeginn

11.1. Der Reiseveranstalter behält sich im Pauschalreisevertrag das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise Preisänderungen vorzunehmen. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise über die Preiserhöhung (inklusive Berechnung) unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

11.2. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsschluss sind Preisänderungen zulässig:

- 1) Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen;
- 2) Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen in Häfen oder Flughäfen;
- 3) die für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Preisänderungen können Preiserhöhungen oder Preissenkungen zur Folge haben. Im Fall von Preissenkungen wird dem Reisenden der Betrag der Preissenkung erstattet. Von diesem Betrag kann der Reiseveranstalter aber tatsächliche Verwaltungsausgaben abziehen. Auf Verlangen des Reisenden belegt der Reiseveranstalter diese Verwaltungsausgaben.

11.3. Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises (sD § 8 PRG) kommt 12.4. zur Anwendung. Der Reisende hat die Wahl, die Erhöhung als

Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird – zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. Bereits geleistete Versicherungsprämien können dem Reisenden nicht zurückerstattet werden.

12. Änderungen der Leistung vor Reisebeginn

12.1. Der Reiseveranstalter behält sich vor, unerhebliche Leistungsänderungen (siehe dazu Punkt 12.2 f) vor Reisebeginn vorzunehmen. Der Reiseveranstalter bzw. der Reisevermittler, wenn die Pauschalreise über einen solchen gebucht wurde, informiert den Reisenden klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse über die Änderungen.

12.2. Unerheblichen Änderungen sind – wobei dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist – geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern. Dazu zählen beispielsweise (nicht taxativ) terminliche Verschiebungen von Führungen oder Besichtigungen innerhalb des Reisezeitraums (z.B. Verlegung von Tag 1 auf Tag 2), geringfügige Routenänderungen (siehe auch Punkt 13), Sitzplatzänderungen (siehe Punkt 32.2) innerhalb derselben, gebuchten Kategorie bei Konzert- oder Theateraufführungen, etc.

12.3. Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen, zu der der Reiseveranstalter gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die Vorverbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.

12.4. Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl. § 4 Abs 1 Z 1 PRG), gezwungen oder kann er Vorgaben des Reisenden, die vom Reiseveranstalter ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder erhöht er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 %, kann der Reisende

- innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder
- der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird, oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

Der Reiseveranstalter wird daher den Reisenden in den oben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) informieren:

- die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise - die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis setzt, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist,
- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis.

Dem Reisenden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

13. Reiseroute/Änderungen

13.1. Aufgrund von beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Umwelt- und Wettereinflüssen (z.B. Regen, Wind, Lawinen, Muren etc.), Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überflutungen, Hurrikans etc.), Grenzsperrn, staatlichen Anordnungen, Staus, Flugzeitenänderungen, Terroranschlägen, Stromausfällen, kurzfristig geänderten Öffnungszeiten usw. kann von der beworbenen bzw. vertraglich vereinbarten Route abgewichen werden, Stationen der Rundreise verschoben oder vorgezogen werden, geplante Besichtigungen ausfallen oder geändert werden. In diesen Fällen bemüht sich der Reiseveranstalter gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallende Teile an anderer Stelle nachzuholen.

13.2. Unerhebliche Änderungen wie in Punkt 12.2 können auch während der Dauer der Reise vom Reiseveranstalter vorgenommen werden, wenn es für die Aufrechterhaltung einer einwandfreien Leistungserbringung sinnvoll oder zielführend ist.

13.3. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen unverzüglich dem Hotel oder der Agentur vor Ort, dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, direkt dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu melden.

14. Gewährleistung

14.1. Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behält der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende oder seine Mitreisenden (z.B. Familienmitglieder) diese nicht selbst >

herbeiführt und/oder seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht durch den Reisenden vereitelt wird und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre und/oder der Mangel aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände entstanden ist. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, ausgehend von Art/Zweck/Dauer der Pauschalreise, der angezeigten Vertragswidrigkeit, dem Zeitpunkt der Meldung (z.B. spätabends etc.), sowie den erforderlichen Zeiträumen, die für Ersatzbeschaffung z.B. eines Objektes (Umzug etc.) notwendig sind, zu beurteilen ist. Eine Fristsetzung hat gegenüber dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, gegenüber dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu erfolgen.

14.2. Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht gemäß Punkt 4.8 oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen (z.B. sich ein vom Reiseveranstalter angebotenes Ersatzzimmer anzusehen oder seine Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen etc.) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert er rechtsgrundlos, die vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen (vgl. Punkt 4.8) zu tragen.

14.3. Behebt der Reiseveranstalter innerhalb der angemessenen Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (vgl. § 11 Abs 4 PRG). Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, d.h. der entstandene Schaden (z.B. Kosten für Ersatzwohnung) ist möglichst gering zu halten, wobei von Dauer, Wert und Zweck der Reise auszugehen ist. Darüber hinaus ist von einer objektiven Betrachtungsweise der Vertragswidrigkeit auszugehen.

14.4. Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist (Unmöglichkeit z.B. wenn nur ein Hotel in der gebuchten Kategorie vorhanden ist), angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die, sofern möglich, den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind; Gleiches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert wird. Haben die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen unter Umständen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge (z.B. Halbpension an Stelle von All-inclusive), so gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung. Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.

14.5. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen im Sinne von Punkt 12.3 auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten, die Umstände und Vertragswidrigkeiten berücksichtigenden angemessenen Frist (vgl. 14.1 und 14.3) nicht, so kann der Reisende, sofern ihm die Fortsetzung der Pauschalreise ausgehend von der Maßfigur eines durchschnittlichen Reisenden nicht zumutbar ist, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG erheben. Tritt der Reisende vom Pauschalreisevertrag zurück sollte er sich bewusst sein, dass damit ein gewisses Risiko verbunden ist, da sowohl die Erheblichkeit der Auswirkungen von Vertragswidrigkeiten als auch die Zumutbarkeit der Fortsetzung der Reise im subjektiven Einzelfall (von einem Richter) zu beurteilen sind und das Ergebnis dieser Beurteilung von der Wahrnehmung des Reisenden abweichen kann. Können keine anderen Vorkehrungen nach Punkt 14.4 angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen nach Punkt 14.4 ab, stehen dem Reisenden bei vorliegender Vertragswidrigkeit gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags zu. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so sorgt der Reiseveranstalter in den in diesem Absatz genannten Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden.

14.6. Können Leistungen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht erbracht werden und tritt der Reiseveranstalter dennoch nicht von der Pauschalreise zurück (vgl. 18.1), sondern bietet Ersatzleistungen an, sind die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten anteilig vom Reisenden zu tragen.

14.7. Für den Fall, dass unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände vorliegen und der Reisende das Anbot des Reiseveranstalters infolge Abbruch

der Reise auf Rückforderung nicht annimmt, trägt die dadurch entstehenden Mehrkosten der Reisende. Der Reiseveranstalter übernimmt in einem solchen Fall nicht mehr die Kosten der Rückbeförderung bzw. fällt das Verbleiben in die Risikosphäre des Reisenden.

15. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

15.1. Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

15.1.1. Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, welcher die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich im Sinne des 12.3 beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (vgl. § 10 Abs 2 PRG).

15.1.2. In den Fällen des Punktes 11.4

Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird – zu erklären.

15.2. Der Reisende kann nach Beginn der Pauschalreise in den Fällen des Punktes 14.5. – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

16. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

16.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird – zu erklären. Wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch gegenüber diesem erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter, Erklärungen, die nach Büroschluss (Mo-Fr 18:00 Uhr) eingehen, gelten erst ab Beginn des nächsten Arbeitstages als zugegangen.

16.2. Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäß § 10.2.2. bestimmt werden.

16.3. Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalen:

16.3.1. Stornogebühren für Flugreisen:

Für vom Reiseveranstalter veranstaltete Flugreisen gelten, durch die Bestimmungen der Airlines begründete Stornogebühren:

bis 60. Tag vor Reiseantritt	10%
59. bis 30. Tag vor Reiseantritt	25%
29. bis 20. Tag vor Reiseantritt	50%
19. bis 10. Tag vor Reiseantritt	75%
9. bis 2. Tag vor Reiseantritt	85%
ab 24 h vor Reiseantritt und bei no-show	100%
16.3.2. bei allen anderen Reisen (Standardfall):	
bis 60. Tag vor Reiseantritt	10%
ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20%
ab 29. bis 21. Tag vor Reiseantritt	30%
ab 20. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
ab 14. bis 4. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 3. bis 2. Tag vor Reiseantritt	85%
ab 1 Tag vor Reiseantritt und bei No-Show	100%

16.3.3. Nicht refundierbare Ausgaben:

Bereits vom Veranstalter getätigte und nachweislich nicht refundierbare Ausgaben (z.B. Ausgaben für Visa-Besorgung, nicht refundierbare Anzahlungen für Hotels und andere Leistungen, Tickets ohne Rückstellungsmöglichkeit etc.) sind im Falle eines Stornos in jedem Fall zur Gänze vom Kunden zu begleichen. Eintrittskarten (z.B. für Kultur- und Sportveranstaltungen), Reiseversicherungen, Reservierungsgebühren und sonstige Spesen (z.B. Bearbeitungs-, Änderungsgebühren) sind zur Gänze zu bezahlen. Gleiches gilt für Kosten oder Gebühren, die aufgrund von besonderen Wünschen des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen gem. 2.6. entstanden sind. Hinsichtlich vermittelter Versicherungsleistungen siehe Punkt 5.3.

16.4. Sollten auf Detailprogrammen, individuellen Angeboten oder auf anderen, der Buchung zugrundeliegenden, Ausschreibungen und Dokumenten des Reiseveranstalters andere als die oben angeführten Regelungen vermerkt sein, so gelten diese abweichenden Konditionen für die Buchung als vereinbart.

17. No-show

No-show liegt vor, wenn der Reisende – trotz gültiger Reisevereinbarung – der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reiseort mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Reisende die verbleibenden Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er den vollen Reisepreis zu bezahlen.

18. Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

18.1. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und

seine Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (vgl. § 10 Abs 3 lit b PRG).

18.2. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl (vgl. dazu Punkt 28.) angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch:

a) 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
b) sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
c) 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern, zugeht (vgl. § 10 Abs 3 lit a PRG).

18.3. Tritt der Reiseveranstalter gemäß 18.1 oder 18.2 vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet er dem Reisenden den Reisepreis, er hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

19. Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise

19.1. Der Reiseveranstalter wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, Nichteinhalten eines Rauchverbotes, Missachten bestimmter Bekleidungsvorschriften z.B. beim Besuch religiöser Stätten oder bei der Einnahme von Mahlzeiten, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhalten der Vorgaben der Reisebetreuung wie z.B. regelmäßiges Zuspätkommen etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung Dritter oder Mitreisender zu beeinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln. In einem solchen Fall ist der Reisende dem Reiseveranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

19.2. Der Reisende hat keinen Anspruch auf weiterführenden Schadenersatz, insbesondere nicht aufgrund entgangener Urlaubsfreude, wenn die (weitere) Durchführung der Pauschalreise (oder Teile dieser) aufgrund von vorhergehenden, außergewöhnlichen Umständen im Bestimmungsland, dem Sitzstaat des Reiseveranstalters oder dem Herkunftsland des Reisenden unmöglich wird.

20. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

20.1. Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), Stress, Übelkeit (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit (z.B. aufgrund eines feucht-schwülen Klimas), Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Gewürze, Speisen etc.) und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Ohrenschmerzen bei Tauchreisen, Höhenkrankheit bei Reisen in große Höhe, Seekrankheit bei Kreuzfahrten und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen.

20.2. Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt, gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

21. Haftung

21.1. Verletzen der Reiseveranstalter oder ihm zurechenbare Leistungsträger schuldhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

21.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

21.2.1. eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen (vgl. 20.)

21.2.2. dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind;

21.2.3. einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder

21.2.4. auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

21.3. Der Reisevermittler haftet im Rahmen des § 17 PRG für Buchungsfehler (z.B. Schreibfehler), sofern diese nicht auf eine irrtümliche oder fehlerhafte oder unvollständige Angabe des Reisenden oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

21.4. Der Reisevermittler haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit der Buchung entstehen, sofern sie auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

21.5. Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Aktiv- und Wanderreisen, Radreisen, etc.) haftet der Reiseveranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge der Verwirklichung der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Pauschalreise

sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

21.6. Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Badeverbot, Tauchverbot etc.) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet der Reiseveranstalter nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Reisenden oder Personen- und Sachschäden Dritter.

21.7. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort bei Dritten bzw. dem Reiseveranstalter nicht zurechenbaren Leistungsträgern zusätzlich gebucht worden ist.

21.8. Dem Reisenden wird empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verpacken bzw. zu versichern (vgl. 5.1.).

21.9. Soweit das Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr 2001, das Athener Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen über die Beförderung auf See 1974 oder das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr 1980 iHfV 1999 den Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter (vgl. § 12 Abs 4 PRG).

22. Geltendmachung von Ansprüchen

22.1. Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Niederbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugenaussagen zu sichern.

22.2. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

22.3. Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet direkt beim Reiseveranstalter oder im Wege des Reisevermittlers geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

23. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

Als Zustell-/Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.

24. Auskunftserteilung an Dritte und Datenschutz

24.1. Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht und der Berechtigte wird bei Buchung bekannt gegeben. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Es wird daher den Reisenden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

24.2. Alle Informationen zum Datenschutz finden sich in der separaten Erklärung, die jederzeit auf der Website www.sabtour.at/datenschutz abgerufen werden kann und in den Verkaufsstellen des Reisevermittlers aufliegt.

25. Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen.

26. sab-Card:

gestrich!

27. Mindestteilnehmerzahl

Wenn bei der Reisebeschreibung (siehe dazu auch unter Punkt 31) nicht anders angegeben, beträgt die Mindestteilnehmerzahl bei Bus- oder Flugreisen 15 Personen. Für den Fall der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl kann der Reiseveranstalter die Reise ohne Anspruch auf Entschädigung absagen (siehe Punkt 18.2.)

28. Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

28.1. Unbeschadet der gesetzlichen Informationspflichten (siehe auch Punkt 2.3.4.) ist der Reisende für die Einhaltung der geltenden Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll-, Impfunfs- und Gesundheitsbestimmungen verantwortlich. Es wird die Mitnahme eines gültigen Reisepasses dringend empfohlen!

28.2. Die jeweils aktuellen Hinweise des Außenministeriums zu den Ziel- oder Reiseländern sind unter www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalts/reisewarnungen abrufbar. Der Reisende hat sich über die Ein- und Ausreiseformalitäten selbstständig zu informieren (siehe Punkt 4.2). Es wird empfohlen, dass Reisende sich unter der Internetadresse <https://www.reiseregistrierung.at> vor jeder Auslandsreise beim österreichischen Außenministerium registrieren. Im Fall von Naturkatastrophen, Unfällen oder politischen Krisen ist die österreichische Botschaft im jeweiligen Land dadurch informiert und kann gegebenenfalls rasch Abhilfe vor Ort schaffen.

28.3. Falls im Katalog, in Ausschreibungen bzw. auf der Webseite dargestellt, gelten Hinweise für die Einreise nur für österreichische Staatsbürger und sind zum Zeitpunkt der Drucklegung gültig.

28.4. Reisende aus anderen EU-Bürgern müssen den Reiseveranstalter rechtzeitig vor Buchung wahrheitsgemäß über die Staatsbürgerschaft informieren (vgl. 4.), damit der Reiseveranstalter über die jeweiligen Einreise- und Gesundheitsbestimmungen informieren kann.

28.5. Staatsbürger von Staaten außerhalb der EU sind ver-

pflichtet, sich eigenständig und rechtzeitig über deren Pass- und Visavorschriften sowie Gesundheitsbestimmungen zu informieren. Etwaige Visa sind rechtzeitig im jeweiligen Mutterland von Nicht-EU-Bürgern zu beantragen.

28.3. Falls im Katalog, in Ausschreibungen bzw. auf der Webseite dargestellt, gelten Hinweise für die Einreise nur für österreichische Staatsbürger und sind zum Zeitpunkt der Drucklegung gültig.

28.4. Reisende aus anderen EU-Bürgern müssen den Reiseveranstalter rechtzeitig vor Buchung wahrheitsgemäß über die Staatsbürgerschaft informieren (vgl. 4.), damit der Reiseveranstalter über die jeweiligen Einreise- und Gesundheitsbestimmungen informieren kann.

28.5. Staatsbürger von Staaten außerhalb der EU sind verpflichtet, sich eigenständig und rechtzeitig über deren Pass- und Visavorschriften sowie Gesundheitsbestimmungen zu informieren. Etwaige Visa sind rechtzeitig im jeweiligen Mutterland von Nicht-EU-Bürgern zu beantragen.

28.6. Das Wiener Zentrum für Reisemedizin empfiehlt auf Reisen die generellen Impfungen des Österreichischen Impflandes (Tetanus-Diphtherie-Polio, MMR, Influenza (saisonal), Varizellen, Pneumokokken sowie regional FSME, Hepatitis). Nähere Auskünfte unter +43(1) 4038343 bzw. www.reisemed.at

28.7. Reisende haben sich eigenständig vor Buchung und spätestens vor Reiseantritt über die individuelle Gesundheitsvorsorge (Impfschutz, persönliche Reiseapotheke, etc.) beim Haus- oder Facharzt, dem jeweiligen Gesundheitsamt oder über das Tropenmedizinische Institut in Wien zu informieren.

28.8. Für die Erreichbarkeit auf Reisen wird die Mitnahme eines mobilen Telefons dringend empfohlen. Unter Umständen ist für etwaige Registrierungen für Grenzübergänge bzw. auch die Rückreise nach Österreich ein internetfähiges Smartphone von Nöten. Daraus entstehende Kosten oder Gebühren sind nicht im Reisepreis enthalten und fallen zur Gänze beim Reisenden an.

28.9. Bei Fragen zum Thema Covid-19 in Österreich wird auf die aktuellen Informationen des Gesundheitsministeriums und dessen Webseite: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus-Rechtliches.html> verwiesen. Aktuelle Meldungen zu Reiseisolationen finden sich auf der Website des Außenministeriums, wie oben dargestellt.

29. Unterbringung

29.1. Der Reiseveranstalter beschreibt alle Unterkünfte und Leistungen in seinen Katalogen und im Internet mit größter Sorgfalt. Durch Rückmeldungen von Kunden passt der Reiseveranstalter sein Programm und die ausgewählten Leistungsträger regelmäßig an.

29.2. Hotelkategorisierungen sind je nach Land unterschiedlich. In den Ausschreibungen des Reiseveranstalters werden stets die jeweiligen Landes-Klassifizierungen angegeben. Die in angegebenen Kategorisierungen (Sterne) der Hotels beziehen sich auf die jeweils gültigen Landeskategorien, die durchaus von den österreichischen Richtlinien abweichen können. Sollte es keine offizielle Kategorisierung in einem Land geben, wird die Einschätzung der Hotels nach Erfahrung des Reiseveranstalters bzw. den Angaben von lokalen Partnern vorgenommen.

29.3. Doppelzimmer zur Alleinbenutzung (DSU): Auf manchen Reisen kann der Reisende ein Doppelzimmer zur Alleinbenutzung (DSU) gegen Aufzahlung buchen.

29.4. Ein- und Auschecken (An- und Abreise): Hotelzimmer stehen laut internationalem Standard (sofern nicht anders angegeben) ab 16 Uhr zur Verfügung und müssen am Abreisetag bis spätestens 11 Uhr geräumt werden. Ein

vorzeitiges Eintreffen berechtigt nicht zum früheren Bezug. **29.5.** Swimmingpools: Diese sind in der Regel erst von etwa Mitte Juni bis Mitte September geöffnet. Die lokalen Ruhezeiten (insbesondere Mittagsruhe) sind zu beachten. Es besteht Badehaupflicht für alle Badehotels in Italien und Kurhotels.

30. Betreuung während der Reise

30.1. Der Reiseveranstalter bekennt sich zu bestmöglicher Service und optimaler Betreuung. Dazu gehören Herzlichkeit und Zuverlässigkeit der Buslenker und Reisebetreuer genauso, wie sichere Fahrweise und gut aufbereitete Informationen über Land und Leute, Kulinarik sowie Gepflogenheiten im Urlaubsland, die den Reisenden in verständlicher Weise nähergebracht werden.

30.2. Bei Reisen ohne Reisebetreuer aus Österreich übernimmt der Buslenker die Betreuung bei An- und Rückreise bzw. auch vor Ort, wenn vorgesehen. Zusätzlich können im Zielgebiet, örtliche, bewährte Reisebetreuer und -Führer, die der deutschen Sprache mächtig sind und ebenso engagiert aus erster Hand über ihr Land, Natur und Kultur berichten, eingesetzt werden.

30.3. Bei den vom Reiseveranstalter eingesetzten Reisebetreuern (isd 1.10) handelt es sich in der Regel um entsprechend qualifizierte und geschultes, deutschsprachiges Personal oder nach den jeweiligen Destinationen vergleichbar ähnlich qualifizierte Personen. Den Anordnungen der Reisebetreuer ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einteilung der Reisebetreuer ist nicht verbindlich – Änderungen werden vorbehalten – und kann sich jederzeit aus wichtigem Grund (ohne Anspruch auf Vollständigkeit z.B. Verfügbarkeit, Erkrankung, Teilnehmerzahl, Familienplanung etc.) ändern. Ein Anspruch des Reisenden auf einen bestimmten Reisebetreuer besteht nicht, es sei denn, mit dem Reisenden ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

31. Reisekategorien, Voraussetzungen und Tauglichkeit

31.1. Aktiv-, Rad- und Wanderreisen:

31.1.1. Werden in Gruppen, mit Gleichgesinnten und (wenn in der Ausschreibung vorgesehen) in Begleitung von örtlichen Wander-/Radführern etc., zum Teil unterstützt durch unsere Reisebetreuer, durchgeführt. Wanderungen, Spaziergänge, (Rad-)Fahrten etc. erfolgen auf eigenes Risiko.

31.1.2. Die psychische und physische Anforderung und Leistungsfähigkeit der Reisenden zur Durchführung von Aktivreisen sind Voraussetzung (vgl. 4 und 8.). Die jeweiligen Mindestanforderungen an die Reisetilnehmer werden bei den Detailausführungen zur Reise angegeben. Geeignete Ausrüstung (festes Schuhwerk bzw. Wander- und Bergschuhe, Stöcke, geeignete Kleidung, Sportkleidung etc.) und Trittsicherheit bzw. Schwindelfreiheit sind auf jeden Fall erforderlich. Bei Unsicherheiten und Fragen ist vorab ein Arzt zu konsultieren.

31.1.3. Diese Art von Reisen ist, sofern nichts anderes ausgeschrieben, für Personen mit eingeschränkter Mobilität generell nicht geeignet.

31.1.4. Für Unfälle oder körperliche Schäden wird auch dann nicht gehaftet, wenn die Reise in der Gruppe und mit oder ohne Wander-/Radführer oder Reisebetreuer durchgeführt wird. Für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften und der Sicherheit sowie der Beschaffenheit mitgebrachter Ausrüstung sind Reisende selbst verantwortlich.

31.1.5. Bei den vom Reiseveranstalter veranstalteten Radreisen werden im Schnitt zwischen 50 – 80 km pro

Tag zurückgelegt. Das bedeutet, dass Teilnehmer dieser Reisen auch über die entsprechende Fitness (selbst bei Fahrten mit E-Bikes) dafür verfügen müssen. Die genauen Strecken und Höhenmeterangaben werden bei den Detailausführungen zur Reise angegeben.

31.1.6. Der Reiseveranstalter bietet keinen Fahrrad- und Ausrüstungsverleih, daher sind sämtliche Ausrüstungsgegenstände vom Reisetilnehmer selbst zu stellen. Bei der Wahl der Ausrüstung, insbesondere der Fahrräder, ist auch zu beachten, dass diese für den jeweiligen Untergrund (asphaltierte Straßen, Schotterstraßen, Erd- oder Wiesenböden, etc.) geeignet sind.

31.1.7. Hauptzielgruppe bei Radreisen sind E-Bike-Fahrer, es ist aber (bei entsprechender körperlicher Fitness) auch möglich, die Strecken mit einem unmotorisierten Fahrrad zurückzulegen.

31.1.8. Die Fahrräder werden auf einem eigens dafür vorgesehenen Radtransportanhänger transportiert. Zu berücksichtigen ist, dass trotz vorgesehenen, geeigneter Transportvorrichtungen, Sachschäden nicht auszuschließen sind. Der Reiseveranstalter empfiehlt daher den Abschluss einer entsprechenden Versicherung (siehe Punkt 5).

31.1.9. Mindestteilnehmerzahl, sofern nicht anderes vereinbart oder angegeben, ist 20 Personen

31.1.10. Maximalanzahl 35 Personen aufgrund der Kapazität des Radtransportanhängers.

31.2. Weitere Reisekategorien und Beschreibungen finden sich zudem in den Katalogen und Ausschreibungen des Reiseveranstalters. So zum Beispiel: Opern- und Musikreisen, Kunstreisen, Tut-Gut-Reisen, Literaturreisen, Genussreisen, Sternfahrten, Reisen ans Meer, Top- und Ausdrucks- und sab-Express Reisen.

32. Beförderung im Reisebus

Siehe Katalog Reisen

33. Flugreisen

33.1. Sofern nicht anders angegeben werden Flüge in der Economy-Klasse gebucht.

33.2. Alle genannten Flugzeiten sind Richtzeiten und können sich nach Erscheinen neuer (Winter-/Sommer-) Flugpläne ändern. Sollte es zu Flugplanänderungen/s treichungen kommen, bleibt die Umbuchung auf eine andere Fluglinie vorbehalten. Grundsätzlich ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die im Katalog angegebenen Fluglinien und Flugverbindungen beizubehalten. Sofern durch Änderung der Flugzeiten, der Konditionen oder der wirtschaftlichen Situation einer Fluglinie ein Wechsel der Fluggesellschaft oder der Fluglinie als ratsam oder notwendig erscheint, behält sich der Reiseveranstalter ausschließlich aufgrund der genannten Gründe einen derartigen Wechsel vor, ohne dass daraus für den Kunden, sofern nicht anders bestimmt ist, ein Rücktrittsrecht oder ein Recht auf Schadensersatz entsteht, sofern es sich nicht um eine wesentliche bzw. erhebliche Änderung handelt, die den Charakter der Reise beeinflusst oder ändert (vgl. Punkt 11.).

33.3. Sofern nicht anders ausgeschrieben müssen Reisende bei allen Flugreisen spätestens zwei Stunden vor Abflug beim Check-In Schalter erscheinen. Zu beachten ist, dass aufgrund von Pass- und Sicherheitskontrollen möglicherweise längere Wartezeiten entstehen können. Entsprechendes gilt für allfälligen Duty-free-Aufenthalt.

33.4. Sofern der Reisende zum Ausgangspunkt der Reise selbst anreist, haftet er selbst für das pünktliche Erscheinen am Abreisort bzw. am vereinbarten Treffpunkt mit der Reisegruppe. Ein Nichterscheinen gilt als no-show (siehe Punkt 17.).

33.5. Flugverspätung: Mit zunehmendem Flugaufkommen

weltweit steigt auch das Risiko von Flugverspätungen. Dies kann zur Folge haben, dass Reisende erst mit Verspätung zu Hause ankommen bzw. Anschlussflüge versäumen. Bei Flugreisen ist stets ein zusätzliches Zeitfenster vom Reisenden einzukalkulieren, damit nicht im Falle eines verspäteten Fluges ein wichtiger Termin versäumt wird. Der Reiseveranstalter hat im Fall einer Flugverspätung auf das Prozedere der Umbuchung durch die Airline keinen Einfluss. Allfällige Ansprüche auf Ausgleichszahlung sind nach der EU-Fluggastrechte Verordnung direkt vom Kunden bei dem tatsächlich ausführenden Luftfahrtunternehmer geltend zu machen. Die zuständige Fluglinie muss für die schnellstmögliche Beförderung und gegebenenfalls für Quartier und Verpflegung sorgen. Bitte beachten Sie auch, dass außerhalb der EU möglicherweise die Europäischen Fluggastrechte nicht zur Anwendung gelangen können und daher Ausgleichszahlungen bei Verspätungen nicht möglich sind.

33.6. Sitzplatzreservierung im Flugzeug: Für Flüge innerhalb Europas kann keine Sitzplatzreservierung durch den Reiseveranstalter angeboten werden. Es wird deshalb empfohlen, ca. 23 Stunden vor Abreise online einzuchecken, was bei den meisten Airlines mittlerweile möglich ist. Reisende erhalten dabei bereits Ihre Bordkarte. Die rechtzeitige Anwesenheit am Check-In Schalter (zwei Stunden vor Abflug, siehe 34.3) bleibt davon unberührt.

33.7. Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadenanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft für alle Beförderungsleistungen und Reiseveranstalter können die Erstattung aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverspätung binnen 7 Tagen einzureichen.

33.8. Identität der ausführenden Fluggesellschaft: Gemäß der EU-Verordnung Nr. 2111/05 weist der Reiseveranstalter hiermit auf die Verpflichtung des Veranstalters hin, Reisende über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft für alle Beförderungsleistungen auf dem Hin- und Rückflug vor Vertragsschluss zu informieren, sofern die Fluggesellschaft bereits vor Vertragsschluss feststeht. Der Reiseveranstalter verweist insoweit auf die Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung über die eingesetzten Fluggesellschaften. Soweit die Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird der Reisende vor Vertragsschluss über die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird, informiert. Sobald die Fluggesellschaft feststeht, werden die Informationen hierüber dem Reisenden zugebracht.

34. Tickets und Eintrittskarten

Siehe Katalog Reisen

35. GISA und Kundengeld-Absicherung gemäß Pauschalreiseverordnung PRV

sabours ist unter der Eintragsnummer 15572790 im Gewerbeinformationssystem (GISA) des Bundesministeriums Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingetragen. Kundengelder bei Pauschalreisen des Reiseveranstalters sind abgesichert. Garant ist die Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz durch Bankgarantie. Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen beim Eintritt einer Insolvenz beim zuständigen Abwickler Europäische Reiseversicherungs AG, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, Österreich, Tel. +43 1 3172500, Fax +43 1 3199367 vorzunehmen.

KomplettSchutz

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiseversicherung der Europäischen Reiseversicherung.

Reisepreis bis	KomplettSchutz			
	Europa		Weltweit	
	Einzel	Familie	Einzel	Familie
€ 150,-				
€ 200,-				
€ 300,-	€ 52,-		€ 89,-	
€ 400,-		€ 106,-		€ 199,-
€ 500,-	€ 64,-		€ 99,-	
€ 600,-	€ 71,-		€ 107,-	
€ 800,-	€ 81,-		€ 116,-	
€ 1.000,-	€ 90,-	€ 130,-	€ 125,-	€ 223,-
€ 1.200,-	€ 98,-	€ 145,-	€ 134,-	€ 232,-
€ 1.400,-	€ 105,-	€ 156,-	€ 144,-	€ 243,-
€ 1.600,-	€ 113,-	€ 164,-	€ 150,-	€ 249,-
€ 1.800,-	€ 122,-	€ 174,-	€ 158,-	€ 260,-
€ 2.000,-	€ 137,-	€ 190,-	€ 172,-	€ 278,-
€ 2.200,-	€ 151,-	€ 202,-	€ 183,-	€ 285,-
€ 2.600,-	€ 173,-	€ 213,-	€ 200,-	€ 295,-
€ 3.000,-	€ 200,-	€ 232,-	€ 232,-	€ 315,-
€ 3.500,-	€ 234,-	€ 276,-	€ 275,-	€ 329,-
€ 4.000,-	€ 278,-	€ 302,-	€ 315,-	€ 348,-
€ 5.000,-	€ 333,-	€ 354,-	€ 378,-	€ 416,-

Familie: bis zu 7 gemeinsam reisende Personen, davon maximal 2 Erwachsene (21. Geburtstag vor dem Tag des Reiseantritts). Diese Personen müssen weder miteinander verwandt sein noch einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Europa: Europa im geografischen Sinn, alle Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren und die Kanarischen Inseln, mit Ausnahme von Belarus, Russland, Syrien, der Krim und den Regionen Donezk, Saporischschja, Cherson und Luhansk.

Weltweit: weltweit, mit Ausnahme von Belarus, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien, der Krim und den Regionen Donezk, Saporischschja, Cherson und Luhansk.

Gültig für eine Reise bis max. 31 Tage. Vollständige Informationen erhalten Sie in Ihrem Reisebüro. Es gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2024.

Druck- und Satzfehler vorbehalten. Stand: Juni 2024



Beratung am gratis sabtours Telefon | 0800 800 635

Direkt beim erfahrenen sabtours Veranstalter-Team: MO - DO von 8:30 - 17 Uhr, FR 8:30 - 14:30 Uhr
oder per email an sab-direkt@sabtours.at



Daniela Faenza
Leitung Busreisen;
Badereisen, Bäderbusse,
Kunst- & Literaturreisen

Hobbies: Wandern,
Kunst, Lesen



Sabrina Wiesinger
Musik- & Gartenreisen,
e-bike Reisen; Kroatien,
Osteuropa, Nordeuropa

Hobbies: Wandern,
Lesen, Skifahren



Dagmar Pühringer
Genuss- & Sonderreisen;
Italien, Schweiz, Frank-
reich, Benelux

Hobbies: Tennis,
Musik, Zumba



Carina Brych
Tagesfahrten, Deutsch-
land, Osteuropa; Marke-
ting-Assistenz

Hobbies: Musik, Backen,
Volleyball



Enya Waldschütz
Lehrling/Trainee
im 2. Lehrjahr

Hobbies: Reisen, Lesen,
Backen



Selber buchen im sabtours web-shop | www.sabtours.at



Beratung & Buchung im Reisebüro:



4020 **Linz**, Linzerie, Taubenmarkt Erdgeschoß, Tel. 0732 / 774833, linzerie@sabtours.at
4020 **Linz/Wegscheid**, Helmholtzstraße 15 / Interspar, Tel. 0732 / 384229, wegscheid@sabtours.at
4040 **Linz/Urfahr**, Blütenstraße 13-23 / Lenticia City, Tel. 0732 / 908635, lenticia@sabtours.at
4150 **Rohrbach**, Stadtplatz 3, Tel. 07289 / 8510, rohrbach@sabtours.at
4560 **Kirchdorf/Krems**, Dr. Gaisbauer-Straße 1 / B 138, Tel. 07582 / 64484, kirchdorf@sabtours.at
4600 **Wels**, Kaiser-Josef-Platz 5, Tel. 07242 / 635-550, wels@sabtours.at
4710 **Grieskirchen**, Roßmarkt 45, Tel. 07248 / 68541, grieskirchen@sabtours.at
4840 **Vöcklabruck**, Graben 23, Tel. 07672 / 75321, voecklabruck@sabtours.at
Mobiles Reisebüro, Bezirk „Linz-Land & Steyr-Land“, Tel. 0660 / 1330 388

Mobiles Reisebüro, „Bezirk Eferding“, Tel. 0664 / 4307734
Mobiles Reisebüro, „Inneres Salzkammergut“, Tel. 0660 / 1501502



1010 **Wien**, Opernring 3-5, Tel. 01 / 4080440, wien@kneissltouristik.at
3100 **St. Pölten**, Rathausplatz 15, Tel. 02742 / 34384, st.poelten@kneissltouristik.at
4650 **Lambach**, Linzerstraße 4-6, Tel. 07245 / 20700-6614, lambach@kneissltouristik.at
5020 **Salzburg**, Linzer Gasse 72a, Tel. 0662 / 877070, salzburg@kneissltouristik.at



www.facebook.com/sabtours.touristik

